



CORPORATE GOVERNANCE KODEX

**FÜR DIE BETEILIGUNGEN DES LANDES
AN PRIVATRECHTLICHEN UNTERNEHMEN**

17. Juni 2025

Inhalt

	Seite
I. Einleitung	4
II. Grundlagen für Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen	5
III. Zuständigkeiten	6
IV. Zielsystem für die landesbeteiligten Unternehmen	7
V. Transparenz der Geschäftsbeziehungen zwischen Land und Unternehmen	9
VI. Handlungsempfehlungen und Regeln für die Unternehmen	10
1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen	10
2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	10
2.1 Zuständigkeiten und Verfahren	10
2.2 Einladung zur Gesellschafterversammlung	12
3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat	12
4. Geschäftsführung	17
4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	17
4.2 Zusammensetzung	18
4.3 Vergütung	19
4.4 Interessenkonflikte	22
4.5 Nachhaltige Unternehmensführung	23
5. Aufsichtsrat	23
5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten	23
5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzes	27
5.3 Bildung von Ausschüssen	28
5.4 Zusammensetzung	29
5.5 Interessenkonflikte	31
5.6 Effizienzprüfung	31
5.7 Unterlagen der Gesellschaft	32
6. Transparenz	32
6.1. Corporate Governance-Bericht	32
6.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats	33
6.3 Veröffentlichung	33
7. Rechnungswesen, Investitionen	34
7.1 Rechnungswesen	34
7.2 Investitionen	35
8. Jahresabschluss und Abschlussprüfung	36
8.1 Jahresabschluss	36
8.2 Abschlussprüfung	37
VII. Regeln für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land	40

VIII.	Besondere Hinweise für die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder	42
1.	Verständigung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und mit dem Ressortverantwortlichen	42
2.	Dienstrechtliche und organschaftliche Verantwortlichkeiten	43
3.	Dokumentation des Abstimmungsverhaltens	43
4.	Beachtung haushaltsrechtlicher Einwilligungserfordernisse	43
5.	Berichtspflichten der Aufsichtsratsmitglieder	44
6.	Geltung der Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst	46
7.	Mandatsniederlegung	46
Anlage 1:	Musterdienstvertrag für Mitglieder der Geschäftsführung	47
Anlage 2:	Vertrag für die Überlassung und Nutzung eines Geschäftsfahrzeugs	62
Anlage 3:	Leitlinien für die Gestaltung von Zielvereinbarungen	69
Anlage 4:	Muster für die Strukturierung und Gewichtung von Zielen	76
Anlage 5:	Leitfaden für Aufsichtsräte zur Gestaltung und Dokumentation des Besetzungsverfahrens für die Geschäftsführung	78

I. Einleitung

- 1.1 Der vorliegende Corporate Governance Kodex (im Folgenden: CGK) stellt wesentliche Handlungsempfehlungen und Regeln für die Steuerung, Leitung und Überwachung von privatrechtlichen Unternehmen, an denen das Land Brandenburg unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, dar. Seine Grundlage sind anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung.
- 1.2 Der CGK soll Handlungsanleitung für die Unternehmensorgane, insbesondere auch für die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte und die mit der Wahrnehmung der Anteilseignerrechte oder sonst mit der Steuerung der Unternehmen befassten Verwaltungen, sein; zudem soll er die Regeln für die Steuerung, Leitung und Überwachung landesbeteiligter Unternehmen für die Öffentlichkeit transparent machen.
- 1.3 Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen und Regeln sind ausgerichtet auf Unternehmen in der Rechtsform der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), bei denen nach dem Gesellschaftsvertrag ein Aufsichtsrat zu bilden ist, zu dessen Aufgaben auch die Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung gehört. Der CGK kann jedoch sinngemäß auch bei Unternehmen in anderer Rechtsform angewendet werden. In allen Fällen sind die Besonderheiten zu beachten, die sich aus den Satzungen und Gesellschaftsverträgen der Unternehmen ergeben.

II. Grundlagen

für Landesbeteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen

1. Das Land soll sich an Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur beteiligen, wenn
 - ein wichtiges Landesinteresse vorliegt und sich der mit der Beteiligung angestrebte Zweck nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt;
 - die Einzahlungsverpflichtung des Landes auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist;
 - das Land einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan erhält;
 - gewährleistet ist, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht im Rahmen der Bestimmungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO in entsprechender Anwendung der Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden

– § 65 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung (LHO) –.
2. Steht einem Unternehmen, an dem das Land unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, eine Beteiligung an einem anderen Unternehmen zu (mittelbare Landesbeteiligung), so gelten, sofern diese Beteiligung 25 v. H. der Anteile übersteigt, die Grundsätze des § 65 Abs. 1 Nr. 3 LHO (angemessener Einfluss des Landes) und § 65 Abs. 1 Nr. 4 LHO (Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichts) entsprechend. Vor Begründung einer mittelbaren Landesbeteiligung im Sinne von Satz 1 ist die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen einzuholen – § 65 Abs. 3 LHO.

III. Zuständigkeiten

1. Beteiligungen des Landes Brandenburg an privatrechtlichen Unternehmen werden von dem Ministerium der Finanzen und für Europa erworben, verwaltet und veräußert. Das Ministerium der Finanzen und für Europa nimmt die Anteilseignerrechte des Landes bei den Unternehmen wahr.
- 2.1 Das fachlich für das Geschäftsfeld des Unternehmens zuständige Ressort (Fachressort) definiert auf der Grundlage des wichtigen Landesinteresses an der Beteiligung im Rahmen des Einflusses, den das Land bei dem Unternehmen hat, dessen fachliche Aufgaben und überwacht die Umsetzung. Für Unternehmen, die vom Land durch Zuwendungen oder im Rahmen von Verträgen finanziert werden, fungiert das Fachressort zugleich als Zuwendungsgeber oder Vertreter des Landes als Vertragspartner auf Auftraggeberseite.
- 2.2 Dem Fachressort obliegt, regelmäßig im Turnus von zwei Jahren im Vorfeld der Herausgabe des Beteiligungsberichts des Ministeriums der Finanzen und für Europa, die Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Landesbeteiligung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 LHO fortbestehen. Das Fachressort prüft, ob das wichtige Landesinteresse weiterhin besteht und sich der vom Land verfolgte Zweck nach wie vor nicht besser und wirtschaftlicher auf andere Weise erreichen lässt. Über das Ergebnis ist das Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa herzustellen.
- 2.3 Die Fachressorts benennen für jedes landesbeteiligte Unternehmen in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Person für die Wahrnehmung der Ressortverantwortung; diese ist zentrale Ansprechstelle in allen die fachliche Begleitung des Unternehmens aus Landessicht betreffenden Angelegenheiten.

IV. Zielsystem für die landesbeteiligten Unternehmen

1. Die Steuerung der landesbeteiligten Unternehmen erfolgt über unternehmensspezifische Zielsysteme. Sie haben die Funktion, das mit der Landesbeteiligung verfolgte wichtige Landesinteresse in einem klar gegliederten und abgestuften System auf einzelne Ziele – fachlich und wirtschaftlich – zu konkretisieren. Dem Bestimmungsrecht des Landes auf den obersten Stufen des Zielsystems entspricht auf den weiteren Stufen die Verantwortung der Unternehmen, die Ziele in strukturierte Unternehmensplanungen umzusetzen und damit den Weg der Zielerreichung in der besten und wirtschaftlichsten Gestaltung selbst zu entwickeln.
2. Das Zielsystem wird wie folgt aufgebaut:
 - 2.1 Die Aufgaben des Unternehmens – abgeleitet aus dem mit der Beteiligung verfolgten wichtigen Landesinteresse – werden in dem Gesellschaftsvertrag als Unternehmensgegenstand bestimmt.
 - 2.2 Aus dem Unternehmensgegenstand leitet das Fachressort – in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa sowie dem betroffenen Unternehmen – für jede unmittelbare Landesbeteiligung ein Zielbild ab.

Das Zielbild stellt die fachlichen Leistungsziele und die Wirtschaftlichkeitsziele für das Unternehmen dar durch

- Oberziele mit Leitaussagen zu den wesentlichen Tätigkeitsfeldern des Unternehmens und
- Teilziele, welche die Oberziele in messbare Maßnahmen und Projekte konkretisieren.

2.3 Das Unternehmen erarbeitet auf der Grundlage des Zielbildes ein Unternehmenskonzept. Dieses enthält eine strukturierte Planung der Maßnahmen und Projekte für die operative Umsetzung der Ober- und Teilziele durch die einzelnen Organisationseinheiten unter Einordnung in den wirtschaftlichen Handlungs- und Finanzierungsrahmen des Unternehmens. Das Unternehmenskonzept ist regelmäßig fortzuschreiben.

2.4 In Umsetzung des Unternehmenskonzepts erarbeitet das Unternehmen den jährlichen Wirtschaftsplan, der in eine Mittelfristplanung – bezogen auf einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren – eingebettet wird:

Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan, bestehend insbesondere aus Erfolgs-, Investitions- und Finanzplan, bildet die beabsichtigte Geschäftspolitik und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens ab.

Die Geschäftsführung legt den Wirtschaftsplan dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vor; abweichende Zuständigkeitsregelungen in den Gesellschaftsverträgen bleiben unberührt.

Mittelfristplanung

Die Mittelfristplanung bildet mit ihrem mehrjährigen Planungszeitraum – in der Struktur des Wirtschaftsplans – das Unternehmenskonzept für den gewählten Mehrjahreszeitraum ab.

Die Mittelfristplanung ist dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu geben.

3. Das Zielbild wird den auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitgliedern übermittelt; diese sollen im Rahmen ihrer Mandate auf die Umsetzung hinwirken.

4. Die Elemente des Zielsystems sind durch das Fachressort – in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa – zu dokumentieren und regelmäßig fortzuschreiben.
5. Das Fachressort überprüft die Erreichung der Ziele in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa (Zielerreichungskontrolle).
6. Die für das Unternehmen maßgeblichen Stakeholder sollen regelmäßig über das Zielbild und die Zielerreichung informiert werden.

Das Ministerium der Finanzen und für Europa stimmt dazu im Benehmen mit den Fachressorts ein Berichtsformat ab, das auch aussagekräftige unternehmensspezifische Kennziffern abbilden soll.

V. Transparenz der Geschäftsbeziehungen zwischen Land und Unternehmen

Leistungen eines landesbeteiligten Unternehmens gegenüber dem Land ebenso wie gegenüber Dritten bedürfen einer klaren und eindeutigen Rechtsgrundlage. Dies kann insbesondere ein Zuwendungsverhältnis oder ein privatrechtlicher Vertrag sein. In jedem Fall muss eine der Leistung angemessene Gegenleistung vorgesehen werden.

VI. Handlungsempfehlungen und Regeln für die Unternehmen

1. Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Die Handlungsempfehlungen und Regeln in diesem Abschnitt gelten uneingeschränkt für die Unternehmen, bei denen das Land als Anteilseigner unmittelbar oder mittelbar die Stimmrechtsmehrheit hat. Bei anderen Unternehmen sollen die Vertreter des Landes in der Gesellschafterversammlung und die auf Veranlassung des Landes berufenen Mitglieder des Aufsichtsrats darauf hinwirken, dass die Handlungsempfehlungen und Regeln in weitest möglichem Umfang beachtet werden.

Empfehlungen des CGK sind durch Verwendung des Wortes „soll“ gekennzeichnet. Der CGK lässt damit die Berücksichtigung unternehmensspezifischer Bedürfnisse zu. Die Unternehmen können von den Empfehlungen abweichen, sind aber verpflichtet, dies jährlich in dem Corporate Governance-Bericht offen zu legen und zu begründen.

Für Anregungen, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann, verwendet der CGK Begriffe wie "sollte" oder "kann".

Bestimmungen des CGK, die von den Unternehmen zu beachten sind, sind sprachlich so bezeichnet (z. B. durch Begriffe wie „ist zu ...“ oder „hat zu ...“).

2. Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

2.1 Zuständigkeiten und Verfahren

2.1.1 Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Willensbildungsorgan der Gesellschaft. Ihrer Bestimmung unterliegen der Gesellschaftsvertrag – und damit der Gegenstand des Unternehmens – und dessen Änderung sowie alle Grundlagenentscheidungen innerhalb der Gesellschaft, insbesondere Unternehmensverträge und Umwandlungen sowie die Auflösung der Gesellschaft.

2.1.2 Den Gesellschaftern steht das Weisungsrecht gegenüber der Geschäftsführung (§ 37 Abs. 1 GmbHG) zu.

2.1.3 Die Gesellschafter können in dem Gesellschaftsvertrag bestimmen, dass einzelne, nicht zwingend von ihnen wahrzunehmende Zuständigkeiten von einem anderen Organ wahrgenommen werden, beispielsweise die laufende Überwachung der Geschäftsführung durch einen nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildenden Aufsichtsrat.

Ist das nach dem Gesellschaftsvertrag anstelle der Gesellschafterversammlung zuständige Organ handlungsunfähig, so liegt dessen Zuständigkeit so lange bei der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafter haben jedoch auf die baldige Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit des nach dem Gesellschaftsvertrag zuständigen Organs hinzuwirken.

2.1.4 Die Gesellschafter nehmen ihre Rechte grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus.

Der Gesellschaftsvertrag kann Regelungen über die ausnahmsweise Durchführung von Gesellschafterversammlungen in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) treffen.

Fernmündliche Beschlussfassungen sollen unterbleiben.

2.1.5 Über Gesellschafterversammlungen hat der Vorsitz unverzüglich eine Niederschrift fertigen zu lassen und den Gesellschaftern zu übersenden. Dort sind Ort und Zeit der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen wiederzugeben.

Über Beschlüsse der Gesellschafter in Textform außerhalb von Versammlungen (§ 48 Abs. 2 GmbHG) hat der Vorsitz der Gesellschafterversammlung unverzüglich ein Protokoll aufnehmen und an die Gesellschafter übersenden zu lassen.

- 2.1.6 Die Stimmrechte der Gesellschafter bestimmen sich, soweit in dem Gesellschaftsvertrag nicht etwas anderes geregelt ist, nach ihrem Anteil am Nennkapital.
- 2.1.7 Die Gesellschafter entscheiden insbesondere über die Änderung des Gesellschaftsvertrags, die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung sowie die Entlastung von Geschäftsführung und Aufsichtsrat; sie bestellen die Anteilseignerseite im Aufsichtsrat und wählen die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer.

2.2 Einladung zur Gesellschafterversammlung

- 2.2.1 Die Gesellschafterversammlung ist von dem Vorsitz oder in seinem Auftrag von der Geschäftsführung mindestens einmal jährlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einzuberufen. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigelegt werden, in denen die Geschäftsführung den Gegenstand und den Zweck der Beschlussvorschläge erläutert.
- 2.2.2 Gesellschafterminderheiten sind nach Maßgabe der Gesetze und der Gesellschaftsverträge berechtigt, die Einberufung einer Gesellschafterversammlung und die Erweiterung der Tagesordnung zu verlangen.

3. Zusammenwirken von Geschäftsführung und Aufsichtsrat

- 3.1 Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens vertrauensvoll zusammen.

- 3.2 Die Geschäftsführung stimmt die strategische Ausrichtung des Unternehmens und des Konzerns mit dem Aufsichtsrat ab und erörtert mit ihm in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung.
- 3.3 Geschäftsführung und Aufsichtsrat in Konzernobergesellschaften sind verpflichtet, die Führung der Geschäfte von konzernabhängigen Gesellschaften sorgfältig zu überwachen.
- 3.4 Für Geschäfte von grundlegender Bedeutung legen der Gesellschaftsvertrag oder der Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte für den Aufsichtsrat fest. Merkmale hierfür können vor allem der Gegenstand oder das wirtschaftliche Gewicht der Geschäfte oder das mit ihnen verbundene Risiko sein. Für einzelne Arten von Geschäften kann das Einwilligungserfordernis vom Überschreiten einer festzulegenden Wertgrenze abhängig gemacht werden.

Der Kreis der zustimmungspflichtigen Geschäfte ist so zu bestimmen, dass die Eigenverantwortlichkeit der Geschäftsführung gewährleistet bleibt.

- 3.5 Lehnt der Aufsichtsrat die Erteilung seiner Zustimmung zu einem Geschäft ab, so kann die Geschäftsführung verlangen, dass die Gesellschafterversammlung über die Zustimmung beschließt. Der Beschluss, durch den die Gesellschafterversammlung zustimmt, bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen umfasst (§§ 111 Abs. 4 Satz 3 und 4 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).
- 3.6 Die Information des Aufsichtsrates ist Aufgabe der Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat hat seinerseits sicherzustellen, dass er angemessen und rechtzeitig informiert wird. Zu diesem Zweck soll der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung näher

festlegen. Inhalt und Turnus der Berichtspflichten sollen sich an § 90 AktG orientieren.

Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen bedeutsamen Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Wirtschaftlichkeit, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance (vgl. Ziff. 4.1.3f). Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den Plänen und Zielen unter Angabe der Gründe ein.

- 3.7 Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat müssen diesem einen ausreichenden Überblick über die Entwicklung in dem Berichtszeitraum geben und die Angelegenheiten, die für die Beurteilung der Lage des Unternehmens (Vermögens-, Finanz- und Ertragslage) wesentlich sind, umfassend behandeln. Die Berichte sollen auch über die Maßnahmen der Risikofrüherkennung und Gegensteuerung (§ 91 Abs. 2 AktG) sowie über Vorkehrungen zur Korruptionsprävention Auskunft geben. Berichte über Geschäfte, die für die Liquidität oder Rentabilität der Gesellschaft von erheblicher Bedeutung sein können, sind so zu erstatten, dass der Aufsichtsrat rechtzeitig vor der beabsichtigten Vornahme der Geschäfte Gelegenheit zur Stellungnahme hat.
- 3.7.1 Den regelmäßigen Berichten sollen eine Zwischenerfolgsrechnung beigelegt und die wichtigsten Änderungen gegenüber früheren Zahlen und Darstellungen erläutert werden. Es kann zweckmäßig sein, den Berichten ergänzende Statistiken und andere Übersichten (z. B. Liquiditätsübersichten, Kapitalflussrechnungen) beizufügen.
- 3.7.2 Wird die Lage des Unternehmens durch verbundene Unternehmen maßgeblich beeinflusst, so ist darüber ebenfalls zu berichten.
- 3.7.3 Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in Textform zu erstatten.

3.7.4 Die Berichte sind regelmäßig auch den Gesellschaftern zu übermitteln.

3.8 Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie innerhalb dieser Organe voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Alle Organmitglieder stellen sicher, dass von ihnen zur Unterstützung einbezogene Dritte, insbesondere Mitarbeitende oder Beratende, die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.9 Der Aufsichtsrat soll bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.10 Er soll sich bei Bedarf von Dritten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben beraten oder in sonstiger Weise unterstützen lassen.

3.11 Die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung und -überwachung. Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleitenden oder Aufsichtsratsmitgliedes schuldhaft, so haften sie der Gesellschaft gegenüber auf Schadenersatz. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats bei einer unternehmerischen Entscheidung vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Information zum Wohl des Unternehmens zu handeln (§§ 93; 116 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

3.12 Eine Vermögenshaftpflichtversicherung für die Mitglieder von Geschäftsführung und Aufsichtsrat (D & O-Versicherung) soll nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind; dies ist auf Grundlage einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse zu dokumentieren.

Für Mitglieder der Geschäftsführung ist ein Selbstbehalt von mindestens zehn vom Hundert des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung des Mitglieds der Geschäftsführung vorzusehen. Für Mitglieder des Aufsichtsrats soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden; er soll sich in entsprechender Weise an der Höhe der Vergütung für die Tätigkeit in dem Aufsichtsrat orientieren.

In dem Vertrag über die D & O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen erfolgen; ferner ist auszuschließen, dass im Versicherungsfall Freistellungsansprüche, die einem auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglied des Aufsichtsrats kraft Dienstrechts gegen das Land zustehen, auf den Versicherer übergehen.

Der Abschluss einer D & O-Versicherung und jede Vertragsänderung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- 3.13 Geschäfte zwischen dem Unternehmen und Mitgliedern der Geschäftsführung oder des Aufsichtsrats oder diesen nahestehenden Personen oder Unternehmen (§§ 111a AktG; 52 Abs. 1 GmbHG) sollen unterbleiben; dies gilt insbesondere für die Gewährung von Krediten durch das Unternehmen und für den Abschluss von Beratungs-, Dienstleistungs- oder Werkverträgen. Soweit sie dennoch abgeschlossen werden, darf dies nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats geschehen; die Geschäfte müssen branchenüblichen Standards entsprechen.

4. Geschäftsführung

4.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

- 4.1.1 Die Geschäftsführung trägt die originäre Verantwortung für die Leitung des Unternehmens. Sie ist dabei an den Unternehmensgegenstand und den Gesellschaftszweck gebunden.
- 4.1.2 Die Geschäftsführung entwickelt die strategische Ausrichtung des Unternehmens, stimmt sie mit dem Aufsichtsrat ab und sorgt für ihre Umsetzung. Die Gesellschafter sind in angemessenem Umfang zu beteiligen.
- 4.1.3 Die Geschäftsführung hat für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien zu sorgen und wirkt darauf auch bei den Konzernunternehmen hin (Compliance). Sie soll ein angemessenes, an der Risikolage des Unternehmens ausgerichtetes Compliance-Management-System einrichten. Dies umfasst auch Maßnahmen zur Korruptionsprävention und nach dem Hinweisgeberschutzgesetz.
- 4.1.4 Die Geschäftsführung soll geeignete Maßnahmen treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einrichten, damit den Fortbestand der Gesellschaft gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden (§ 91 Abs. 2 AktG). Sie soll für einen verantwortungsvollen Umgang mit den Risiken der Geschäftstätigkeit ein angemessenes und wirksames internes Kontroll- und Risikomanagementsystem einrichten (§ 91 Abs. 3 AktG).
- 4.1.5 Die Geschäftsführung soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auch auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen achten.

- 4.1.6 Die Geschäftsführung soll dafür Sorge tragen, dass bei allen Entscheidungen, soweit sie nicht nur unwesentliche Bedeutung haben, innerhalb der Gesellschaft das Vier-Augen-Prinzip gewahrt wird. Innerhalb der Gesellschaft soll niemand berechtigt sein, allein über Konten zu verfügen.

4.2 Zusammensetzung

- 4.2.1 Bei der Zusammensetzung der Geschäftsführung soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen achten.
- 4.2.2 Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so soll der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen und die Geschäftsverteilung innerhalb der Geschäftsführung regeln. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitz der Geschäftsführung bestimmen oder einem Mitglied die Sprecherfunktion in der Geschäftsführung übertragen.
- 4.2.3 Die Mitglieder der Geschäftsführung tragen, auch wenn einzelnen von ihnen bestimmte Aufgabenbereiche zugewiesen sind, gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäftsführung. Sie haben sich gegenseitig über wichtige Vorgänge in ihren Aufgabenbereichen zu unterrichten.
- 4.2.4 Mitglieder der Geschäftsführung sollen insgesamt nicht mehr als zwei Mandate und keinen Vorsitz in einem Überwachungsorgan einer nicht unmittelbar oder mittelbar landesbeteiligten Gesellschaft oder vergleichbaren Funktion wahrnehmen.

4.3 Vergütung

- 4.3.1 Das Aufsichtsratsplenum beschließt ein klares und verständliches Vergütungssystem für die Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente.

Das Vergütungssystem soll insbesondere beinhalten:

- die Gesamtvergütung und deren einzelne – feste und variable – Bestandteile für jedes Mitglied der Geschäftsführung,
- Kriterien für die Bemessung der Gesamtvergütung und ihrer Ausrichtung auf die Förderung einer wirtschaftlichen Unternehmensentwicklung;
- den Zeitpunkt der Auszahlung der variablen Vergütungsbestandteile.

Das Vergütungssystem ist vom Aufsichtsratsvorsitz zu dokumentieren und regelmäßig zu überprüfen.

Auf dieser Grundlage beschließt der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit der Bestellung für jedes einzelne Mitglied der Geschäftsführung über die Gesamtvergütung und deren einzelne Bestandteile.

- 4.3.2 Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung und im Einklang mit dem Vergütungssystem festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des jeweiligen Mitglieds der Geschäftsführung, seine persönliche Leistung, die Gesamtleistung der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage, der nachhaltige Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung der Üblichkeit der Vergütung in der jeweiligen Branche sowie die Vergütungsstruktur, die ansonsten in dem Unternehmen gilt.

- 4.3.3 Die Gesamtvergütung der Mitglieder der Geschäftsführung umfasst die monetären Vergütungsteile, eventuelle Versorgungszusagen, die sonstigen Leistungen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Geschäftsführungstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Sämtliche Vergütungsbestandteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein, dürfen die branchen-, größen- und ortsübliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen und nicht dazu verleiten, unangemessene Risiken einzugehen. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen.

- 4.3.4 Enthält das Vergütungssystem neben festen auch variable Vergütungsbestandteile, sind die vereinbarten Jahresziele und ihre Gewichtung in einer Zielvereinbarung festzulegen (Muster siehe Anlagen 3 und 4).

Die Jahresziele sollen sich aus übergeordneten Unternehmenszielen – etwa aus der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, der künftigen Geschäftspolitik oder der strategischen Unternehmensplanung – unter Einbeziehung der voraussichtlichen Entwicklung der Markt- und Umfeldbedingungen ableiten und engen Bezug zu dem operativen Geschäft, dem wichtigen Landesinteresse und der nachhaltigen Unternehmensentwicklung haben.

Die Zielvereinbarung soll quantitative und qualitative Zielgrößen einbeziehen. Die variablen Vergütungsteile sollen an Aufgaben und Leistungen sowie an den geschäftlichen Erfolg gebundene Komponenten und auch Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung (mehrjährige, zukunftsbezogene Bemessungsgrundlage) und Risikocharakter (wie etwa einem Bonus-Malus-System) enthalten. Sowohl positiven als auch

negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden.

Die Ziele sollen strategieförderlich, messbar, anspruchsvoll, realistisch und termingerecht (SMART-Formel) gestaltet sein.

Die Zielvereinbarung soll vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres mit dem Vorsitz des Aufsichtsrats nach Zustimmung des Aufsichtsratsplenums schriftlich abgeschlossen werden. Eine nachträgliche Änderung der Zielvereinbarung soll ausgeschlossen sein. Für nicht vorhergesehene Umstände – die die Geschäftsführung nicht zu vertreten hat – soll nur in besonderen Ausnahmefällen eine Anpassung erfolgen; dies ist vom Aufsichtsrat zu dokumentieren (siehe Anlage 3).

Nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres hat der Aufsichtsrat die Zielvereinbarung auf der Grundlage der Bewertung der Leistung des Mitglieds der Geschäftsführung durch das Aufsichtsratsplenum abzurechnen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Geschäftsführung soll die Zielvereinbarung zeitanteilig abgerechnet werden.

- 4.3.5 Bei eventuellen Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Zugehörigkeit zur Geschäftsführung – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen. Für Versorgungszusagen sollen Direktversicherungen abgeschlossen werden.
- 4.3.6 Beim Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht übersteigen und nicht mehr als die Restlaufzeit des Dienstvertrages vergüten

(Abfindungs-Cap). Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

- 4.3.7 Bei Unternehmen, an denen das Land maßgeblich beteiligt ist oder deren Aufwendungen ganz oder zu einem wesentlichen Teil vom Land getragen werden, stimmt der Vorsitz des Aufsichtsrates die Größenordnung und Zusammensetzung der Vergütung und deren Änderung vorab mit dem Gesellschafter Land Brandenburg ab.

4.4 Interessenkonflikte

- 4.4.1 Mitglieder der Geschäftsführung sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen verfolgen, unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot und dürfen Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, nicht für sich nutzen.
- 4.4.2 Mitglieder der Geschäftsführung und Beschäftigte dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern, sich versprechen lassen oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile anbieten, versprechen oder gewähren.
- 4.4.3 Jedes Mitglied der Geschäftsführung soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Mitglieder der Geschäftsführung hierüber informieren.
- 4.4.4 Mitglieder der Geschäftsführung dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate, nur mit einer jederzeit widerruflichen

Zustimmung des Aufsichtsrates ausüben. Einkünfte aus Nebentätigkeiten sollen an die Gesellschaft abgeführt werden. Bei Ausscheiden aus dem Unternehmen sollen die in dessen Interesse übernommenen Nebentätigkeiten beendet werden.

4.5 Nachhaltige Unternehmensführung

4.5.1 Die Geschäftsführung soll bei der Unternehmensführung Ziele der Nachhaltigkeit angemessen berücksichtigen.

Die Nachhaltigkeit beinhaltet insbesondere die Ausrichtung auf den Schutz der natürlichen Ressourcen, anspruchsvolle Sozialstandards sowie eine wirtschaftliche Unternehmensführung. Zu den Zielen einer wirtschaftlichen Unternehmensführung gehören

- die bestmögliche Nutzung von Potenzialen,
- die Minimierung von Risiken,
- die Förderung der Resilienz gegenüber volatilen äußeren Einflussfaktoren,
- die Digitalisierung mit Daten- und Prozesssicherheit.

4.5.2 Die Geschäftsführung soll eine alle Mitarbeitende fördernde tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen gewährleisten.

5. Aufsichtsrat

5.1 Aufgaben und Zuständigkeiten

5.1.1 Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung. Hierzu gehört

insbesondere, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner satzungsmäßigen Aufgaben betätigt.

Die Überwachungspflichten des Aufsichtsrats erstrecken sich auch auf Fragen der zukünftigen Geschäftspolitik und die diesbezügliche Beratung der Geschäftsführung.

5.1.2 Der Aufsichtsrat einer Obergesellschaft hat auch zu überwachen, dass in Unternehmen, an denen die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist, keine Maßnahmen und Geschäfte ohne die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrats der Obergesellschaft ausgeführt werden, die in der Obergesellschaft an die Zustimmung des Aufsichtsrats gebunden sind.

5.1.3 Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit einen Bericht verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, über ihre rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen zu verbundenen Unternehmen und geschäftliche Vorgänge bei diesen Unternehmen, soweit sie auf die Lage der Gesellschaft von maßgeblichem Einfluss sein können. Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig über die Wirksamkeit von Maßnahmen zu Kontrollsystemen von der Geschäftsführung berichten lassen.

Auch ein einzelnes Mitglied kann einen Bericht, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen (§§ 90 Abs. 3 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften – einschließlich der elektronisch gespeicherten Daten – und die Vermögensgegenstände der Gesellschaft, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren einsehen und prüfen. Er kann damit auch einzelne Mitglieder oder für bestimmte Aufgaben besondere Sachverständige beauftragen (§§ 111 Abs. 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 5.1.4 Der Aufsichtsrat ist nicht befugt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Maßnahmen der Geschäftsführung können ihm nicht übertragen werden (§§ 111 Abs. 4 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Der Aufsichtsrat muss jedoch prüfen, welche Folgerungen aus der Nichtbeachtung wichtiger Ratschläge zu ziehen sind, insbesondere, wenn das Unternehmen dadurch wesentliche Nachteile erleidet.
- 5.1.5 Der Aufsichtsrat hat die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn das Wohl der Gesellschaft es erfordert (§§ 111 Abs. 3 AktG, 52 Abs. 1 GmbHG).
- 5.1.6 Zu den Pflichten eines Aufsichtsratsmitglieds gehört auch die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dafür verantwortlich, dass der Aufsichtsrat seine Überwachungspflicht erfüllt. Ist im Verhältnis zur Gesellschaft streitig, ob Aufsichtsratsmitglieder ihre Sorgfaltspflicht erfüllt haben, trifft die Mitglieder die Beweislast.
- 5.1.7. Der Aufsichtsrat soll eine Sitzung im Kalendervierteljahr abhalten und im Übrigen so oft zusammentreten, wie das Wohl der Gesellschaft es nach ihrer wirtschaftlichen Situation erfordert.

Jedes Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitz unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zwei Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder die Geschäftsführung unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen (§§ 110 Abs. 1 und 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 5.1.8 Sitzungen des Aufsichtsrats sollen grundsätzlich in Anwesenheit aller Mitglieder (Präsenzsitzung) stattfinden.

Der Gesellschaftsvertrag kann – mit Beschränkung auf begründete Fälle – Regelungen über die Sitzungsteilnahme von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern in Form einer Echtzeitübertragung von Bild und Ton (Videokonferenz) treffen. Regelungen zur Durchführung der gesamten Aufsichtsratssitzung per Videokonferenz sind auf Ausnahmen zu beschränken.

Fernmündliche Beschlussfassungen des Aufsichtsrats sollen unterbleiben.

Beschlüsse des Aufsichtsrats können außerhalb von Sitzungen in Textform gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren in angemessener Frist widerspricht; auf das Recht des Widerspruchs muss jedes Mitglied in dem Verfahren hingewiesen werden. Der Vorsitz hat in Textform gefasste Beschlüsse unverzüglich protokollieren zu lassen und den Mitgliedern des Aufsichtsrats und den Gesellschaftern bekannt zu geben.

- 5.1.9 Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und Abberufung sowie für die Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung (Muster-Dienstvertrag – Anlage 1). Er soll – je nach Größe der Gesellschaft – eine Gesamtkonzeption für die Zusammensetzung der Geschäftsführung im Rahmen gesetzlicher und satzungsmäßiger Vorgaben erarbeiten. Der Aufsichtsrat soll gemeinsam mit den Mitgliedern der Geschäftsführung für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen.

Das Verfahren zur Besetzung von Geschäftsführungspositionen soll der Aufsichtsrat vorab festlegen. Die Suche soll auch öffentlich bekannt gemacht werden. Die Auswahl soll ergebnisoffen, wettbewerblich und strukturiert gestaltet sein. Der Aufsichtsrat soll die Auswahlentscheidung mit den maßgeblichen Erwägungen dokumentieren.

Der Leitfaden des Ministeriums der Finanzen und für Europa zur Gestaltung und Dokumentation des Besetzungsverfahrens für die Geschäftsführung eines Unternehmens bildet die Anlage 5.

Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung soll auf höchstens fünf Jahre befristet werden. In Fällen erstmaliger Berufung in eine Geschäftsführung soll die Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein. Eine Wiederbestellung vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer soll nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen; diese sind vom Aufsichtsrat zu dokumentieren. Der Aufsichtsrat soll eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung festlegen.

5.1.10 Die Bestellung eines Mitglieds der Geschäftsführung ist zu jeder Zeit widerruflich, unbeschadet etwaiger Ansprüche aus dem Dienstvertrag (§ 38 Abs. 1 GmbHG). Im Fall eines Widerrufs der Bestellung ist die Möglichkeit einer Kündigung des Dienstvertrages zu prüfen; dabei ist zu beachten, dass eine Kündigung aus wichtigem Grund nur innerhalb einer Frist von zwei Wochen erfolgen kann (§ 626 Abs. 2 BGB).

5.1.11 Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

5.1.12 Besteht bei einer GmbH kein Aufsichtsrat, so haben die Gesellschafter die zur Überwachung der Geschäftsführung erforderlichen Maßnahmen zu treffen (§ 46 Nr. 6 GmbHG). Durch die Bestellung eines Aufsichtsrats erlischt nicht das Recht der Gesellschafter zur Überwachung der Geschäftsführung.

5.2 Aufgaben und Befugnisse des Aufsichtsratsvorsitzes

5.2.1 Der Aufsichtsrat wählt den Vorsitz aus seiner Mitte. Der Vorsitz koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrats, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Ihm kann nicht das Recht eingeräumt werden, allein an Stelle des Aufsichtsrates zu entscheiden.

- 5.2.2 Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll zwischen den Sitzungen mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens beraten. Die Geschäftsführung informiert den Vorsitz des Aufsichtsrats unverzüglich über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind. Der Vorsitz des Aufsichtsrats hat sodann den Aufsichtsrat zu unterrichten und soll erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

5.3 Bildung von Ausschüssen

- 5.3.1 Der Aufsichtsrat kann zur Vorbereitung seiner Beratungen und Beschlüsse abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, etwa zur Behandlung bestimmter fachlicher oder wirtschaftlicher Fragen oder komplexer Sachverhalte. Der Ausschussvorsitz berichtet regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit des Ausschusses.
- 5.3.2 Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit und der von der Abschlussprüferin bzw. vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance befasst. Der Vorsitz des Aufsichtsrats soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben.

- 5.3.3 Von der Einrichtung von Ausschüssen, die anstelle des Aufsichtsrats entscheiden, soll abgesehen werden.

5.4 Zusammensetzung

- 5.4.1 Der Aufsichtsrat ist so zusammenzusetzen, dass seine Mitglieder in ihrer Gesamtheit über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen mit Bezug zu dem Geschäftsfeld des Unternehmens verfügen und hinreichend unabhängig sowie angesichts ihrer beruflichen Beanspruchung in der Lage sind, die Aufgaben eines Aufsichtsratsmitgliedes ordnungsgemäß wahrzunehmen; in diesem Rahmen ist auf Vielfalt (Diversity) und dabei insbesondere auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen hinzuwirken. Ferner sollen potenzielle Interessenkonflikte berücksichtigt werden. Es soll eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt werden.
- 5.4.2 Aufsichtsratsmitglieder haben ihr Mandat persönlich auszuüben; sie können ihre Aufgaben nicht durch andere wahrnehmen lassen (§§ 111 Abs. 6 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Abwesende Mitglieder können durch Stimmboten (§ 108 Abs. 3 AktG) an der Beschlussfassung des Aufsichtsrates teilnehmen.
- 5.4.3 Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Mandats genügend Zeit zur Verfügung steht.

Falls ein Mitglied des Aufsichtsrates in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrates oder weniger persönlich teilgenommen hat, soll dies im Bericht des Aufsichtsrates vermerkt werden.

Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr. Dabei sollen sie von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden.

5.4.4 Mitglieder des Aufsichtsrats sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben und nicht in einer persönlichen Beziehung zu einem wesentlichen Wettbewerber stehen.

5.4.5 Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sollen von dem Vorsitz mit einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung und Mitteilung der Beschlussvorschläge einberufen werden. Der Einladung sollen Beratungsunterlagen beigelegt werden, in denen Gegenstand und Zweck der Beschlussvorschläge erläutert werden.

Nach Versendung der Einladung nachgereichte Beschlussgegenstände können nur behandelt werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrates oder eines Ausschusses ihrer Aufnahme in die Tagesordnung widerspricht.

5.4.6 Über die Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse ist eine Niederschrift anzufertigen. Dort sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Beratungen und beim Aufsichtsrat auch seine Beschlüsse, bei Ausschüssen seine Empfehlungen an den Aufsichtsrat, aufzunehmen. Die Niederschrift soll von der Sitzungsleitung und der Schriftführung unterzeichnet werden.

5.4.7 Alle Berichte und Vorlagen an den Aufsichtsrat und seine Ausschüsse, Niederschriften über Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse sowie Protokolle von Abstimmungen in Textform sollen unverzüglich auch an die Gesellschafter übersandt werden.

- 5.4.8 Eine Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder – einschließlich Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld – wird in dem Gesellschaftsvertrag oder durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt.

5.5 Interessenkonflikte

- 5.5.1 Jedes Mitglied des Aufsichtsrates ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats sollen bei ihrer Tätigkeit im Rahmen des Unternehmensinteresses auch die besonderen Interessen des Landes berücksichtigen.
- 5.5.2 Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenlegen. In Fällen von finanziellen Interessenkonflikten soll das betreffende Mitglied des Aufsichtsrats an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. In anderen Fällen von Interessenkonflikten soll sich das Mitglied bei der Abstimmung enthalten.
- 5.5.3 Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitgliedes sollen zur Beendigung des Mandates führen.

5.6 Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Effizienz ihrer Tätigkeit überprüfen.

5.7 Unterlagen der Gesellschaft

- 5.7.1 Aufsichtsratsmitglieder sollen Unterlagen und Daten betreffend die Wahrnehmung ihrer Mandate gesondert – insbesondere getrennt von Verwaltungsvorgängen – verwahren. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat im Rahmen seiner Verpflichtung zur Vertraulichkeit diese Unterlagen und Daten in eigener Verantwortung gegen unbefugte Einsichtnahme zu schützen.
- 5.7.2 Nach Beendigung des Mandats soll das ausscheidende Aufsichtsratsmitglied die von ihm verwahrten Originalunterlagen der Gesellschaft an diese zurückgeben oder in Abstimmung mit der Gesellschaft vernichten; gespeicherte Daten sollen gelöscht werden.
- 5.7.3 Scheidet der Vorsitz des Aufsichtsrats aus, so hat er alle von ihm verwahrten Unterlagen und Daten betreffend Personalangelegenheiten der Geschäftsführung an den neuen Vorsitz zu übergeben. Liegen diese Unterlagen oder Daten bei der Gesellschaft, so erfolgt die Übergabe durch Übertragung der Verfügungsbefugnis auf den neuen Vorsitz des Aufsichtsrats. Der Vorsitz stellt jeweils sicher, dass über diese Unterlagen und Daten nur mit seiner Zustimmung verfügt werden kann.

6. Transparenz

6.1 Corporate Governance-Bericht

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat sollen jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten (Corporate Governance-Bericht). Bestandteil des Berichts ist insbesondere die Erklärung, dass den Handlungsempfehlungen und Regeln des CGK entsprochen worden ist und werde. Wenn von den Empfehlungen abgewichen worden ist, ist dies nachvollziehbar zu begründen. In dem Bericht kann auch zu Kodexanregungen Stellung genommen werden.

Der Bericht soll eine Darstellung zur Vielfalt (Diversity) in der Geschäftsführung, in Überwachungsorganen und in Führungsfunktionen im Unternehmen, insbesondere zum dortigen Anteil von Frauen, umfassen.

6.2 Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

- 6.2.1 Die Gesamtvergütung jedes Mitglieds der Geschäftsführung soll individualisiert, aufgeteilt nach Fixum, leistungs- und erfolgsbezogenen Teilen und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung, unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden. Dies gilt auch für Leistungen, die einem Mitglied oder einem früheren Mitglied der Geschäftsführung für den Fall der Beendigung seiner Tätigkeit zugesagt oder im Lauf des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

Bei der Neu- oder Wiederbestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung hat der Aufsichtsrat für eine vertragliche Zustimmungserklärung zur Offenlegung Sorge zu tragen.

- 6.2.2 Die Vergütung jedes Mitglieds des Aufsichtsrats soll individualisiert und aufgegliedert nach Bestandteilen unter Namensnennung in allgemein verständlicher Form im Corporate Governance-Bericht dargestellt werden. Vergütungen oder sonstige Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen von Aufsichtsratsmitgliedern, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen in dem Bericht gesondert angegeben werden.

6.3 Veröffentlichung

Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen, die das Unternehmen betreffen, sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft mindestens für die Dauer von fünf Jahren zugänglich sein. Hierzu zählen der Corporate Governance-Bericht, der Jahresabschluss einschließlich Anhang sowie der Lagebericht.

7. Rechnungswesen, Investitionen

7.1 Rechnungswesen

- 7.1.1 Das Rechnungswesen muss den Verhältnissen des Unternehmens angepasst sein und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Es muss auch kurzfristig ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln, eine Unternehmensplanung und – durch eine geeignete Kosten- und Leistungsrechnung – eine Kontrolle der Wirtschaftlichkeit ermöglichen.

Für den Aufsichtsrat besteht Anlass zum Tätigwerden, wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form aufgestellt werden, die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer Mängel des Rechnungswesens festgestellt hat oder das Rechnungswesen keine Aufstellung von Zwischenabschlüssen gestattet.

- 7.1.2 Bei größeren Unternehmen und Konzernobergesellschaften ist darauf hinzuwirken, dass die Geschäftsführung zu ihrer Unterstützung innerbetriebliche Revisionsstellen (Interne Revision) mit Prüfungen beauftragt. Die Interne Revision soll unmittelbar der Geschäftsführung unterstellt sein. Die Aufträge sollen schriftlich erteilt werden. Die Prüfungen sollen sich insbesondere auf das Rechnungs- und Finanzwesen, auf die Beachtung der für das Unternehmen bedeutsamen Vorschriften, der Anweisungen und Richtlinien der Geschäftsführung sowie auf die Wirtschaftlichkeit der laufenden Geschäfte und Maßnahmen erstrecken. Dabei sind auch die Berichte der Revisionsstellen der Untergesellschaften sowie die der Abschlussprüfung aller Konzerngesellschaften auszuwerten.

- 7.1.3 Bestehen Zweifel, ob bei einem Unternehmen die Einrichtung einer Internen Revision geboten ist oder ob die innerbetrieblichen Prüfungen den Erfordernissen entsprechen, soll eine Stellungnahme der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers eingeholt werden.

7.2 Investitionen

- 7.2.1 Bedeutsame Investitionen sollen erst begonnen werden, wenn vollständige und ausführungsfähige technische Pläne, möglichst genaue Kostenberechnungen sowie sorgfältig aufgestellte Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Finanzpläne vorliegen und die Vorhaben von dem zuständigen Organ (Aufsichtsrat oder Gesellschafterversammlung) gebilligt worden sind.
- 7.2.2 Werden Abweichungen von Investitionsplänen und Überschreitungen der gebilligten Kosten, soweit sie nicht nur unwesentlich sind, notwendig, hat die Geschäftsführung rechtzeitig die Einwilligung des zuständigen Organs zu beantragen. Überschreitungen werden auch dann als wesentlich anzusehen sein, wenn sie prozentual gering erscheinen, nach den Verhältnissen des Unternehmens absolut aber hoch sind. Der Aufsichtsrat soll sich regelmäßig über die Durchführung bedeutsamer Investitionen, über die entstandenen und noch entstehenden Kosten, über die zu erwartenden Kostenüberschreitungen und über die Abrechnung unterrichten lassen.
- 7.2.3 Werden wesentliche Abweichungen von den vom Aufsichtsrat gebilligten Plänen oder erhebliche Kostenüberschreitungen festgestellt, wird der Aufsichtsrat zu prüfen haben, ob Folgerungen gegenüber der Geschäftsführung zu ziehen sind; insbesondere ist zu prüfen, ob Mitglieder der Geschäftsführung schadenersatzpflichtig sind.
- 7.2.4 Die Gewährung größerer Kredite soll an die vorherige Zustimmung des Aufsichtsrates gebunden werden.

8. Jahresabschluss und Abschlussprüfung

8.1 Jahresabschluss

- 8.1.1 Jahresabschluss und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr nach den Vorschriften des dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen (§§ 264 Abs. 1 Satz 3, 267 Abs. 3 HGB) und durch eine Abschlussprüferin bzw. einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Für die Nachhaltigkeitsberichterstattung gelten davon abweichend die gesetzlichen Standards, soweit die Gesellschafter nicht höhere Standards bestimmt haben.
- 8.1.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns, bei Konzernobergesellschaften auch den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen (§§ 171 Abs. 1 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Gegenstand der Prüfung ist auch, ob die Ausübung der Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte sowie die Entscheidungen der Geschäftsführung über Einstellungen in und Entnahmen aus Rücklagen zweckmäßig und angemessen sind.
- 8.1.3 Bei der Prüfung hat der Aufsichtsrat den Risiken der künftigen Entwicklung (§§ 289 Abs. 1; 315 Abs. 1 HGB) besondere Beachtung zu widmen.
- 8.1.4 Erhält ein Unternehmen Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln und wird ein Bericht über die Prüfung der Zuwendungen erstellt, soll der Aufsichtsrat auch den Inhalt dieses Berichtes in seine Beurteilung einbeziehen.

- 8.1.5 Der Aufsichtsrat hat über das Ergebnis seiner Prüfung an die Gesellschafterversammlung schriftlich zu berichten (§§ 171 Abs. 2 Satz 1 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).
- 8.1.6 Der Aufsichtsrat gibt gegenüber der Gesellschafterversammlung eine Empfehlung ab, ob der Jahresabschluss festgestellt und den Mitgliedern der Geschäftsführung Entlastung erteilt werden soll.
- 8.1.7 Die Gesellschafter der GmbH haben, falls nicht der Gesellschaftsvertrag einen früheren Zeitpunkt bestimmt, spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Ergebnisverwendung und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen (§ 42a Abs. 2 GmbHG).

8.2 Abschlussprüfung

- 8.2.1 Der Vorschlag an die Gesellschafter zur Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers soll aus dem Ergebnis eines wettbewerblichen Verfahrens abgeleitet sein; dieses kann auch auf einen Rahmenvertrag für mehrere Abschlussprüfungen zurückgehen.
- 8.2.2 Vor Unterbreitung des Wahlvorschlages soll der Aufsichtsrat oder der Prüfungsausschuss eine Erklärung des vorgesehenen Prüfers einholen, ob und ggfs. welche geschäftlichen, finanziellen, persönlichen oder sonstigen Beziehungen zwischen dem Prüfer und seinen Organen und Prüfungsleitern einerseits und dem Unternehmen und seinen Organmitgliedern andererseits bestehen, die Zweifel an seiner Unabhängigkeit begründen können. Die Erklärung soll sich auch darauf erstrecken, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für das Unternehmen, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden bzw. für das folgende Jahr vertraglich vereinbart sind.

Der Aufsichtsrat soll mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer vereinbaren, dass der Vorsitz des Aufsichtsrates oder – sofern ein Prüfungsausschuss besteht – des Prüfungsausschusses über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden.

- 8.2.3 Der Aufsichtsrat erteilt der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer den Prüfungsauftrag und trifft mit ihm die Honorarvereinbarung. Die Erteilung des Prüfauftrags hat unverzüglich nach der Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers durch die Gesellschafterversammlung zu erfolgen (§ 318 Abs. 1 Satz 4 HGB).

Die Aufsichtsratsmitglieder sollen darauf hinwirken, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer beauftragt wird, im Rahmen der Berichterstattung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz auch einen vertraulichen Bericht über die Bezüge der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten sowie über die den Mitgliedern des Aufsichtsrats gewährte Vergütung (Bezügebericht) zu erstellen.

Im Rahmen der Abschlussprüfung soll auch geprüft werden, dass Geschäftsführung und Aufsichtsrat die Erklärung zur Einhaltung des CGK abgegeben haben.

- 8.2.4 Verträge mit der Abschlussprüferin bzw. dem Abschlussprüfer über zusätzliche Beratungs-/Dienstleistungen sollen dem Aufsichtsrat zur Zustimmung vorgelegt werden, soweit die kumulierten Honorare hieraus 10 v. H. der Vergütung für die jährliche Abschlussprüfung übersteigen.

- 8.2.5 Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrates wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben.

Der Aufsichtsrat soll vereinbaren, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer ihn informiert und im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Geschäftsführung und Aufsichtsrat abgegebenen Erklärung, dass den Handlungsempfehlungen und Regeln des CGK entsprochen worden und werde, ergeben.

- 8.2.6 Der Prüfungsbericht ist dem Aufsichtsrat vorzulegen und auch jedem Aufsichtsratsmitglied auszuhändigen (§§ 170 Abs. 3 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Der Geschäftsführung ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben (§ 321 Abs. 5 Satz 3 HGB).

- 8.2.7 Die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer nimmt an den Beratungen des Aufsichtsrates über den Jahres- und Konzernabschluss teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung (§§ 171 Abs. 1 Satz 2 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).

- 8.2.8 Ein Wechsel der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers soll erfolgen, wenn dieser bei einem Unternehmen fünf aufeinander folgende Jahresabschlüsse geprüft hat, wenn nicht Gründe für einen früheren Wechsel vorliegen. Ausgewechselt werden soll dabei das gesamte Wirtschaftsprüfungsunternehmen.

VII. Regeln für die Besetzung von Aufsichtsratsmandaten durch das Land

1. Bei unmittelbaren Landesbeteiligungen werden Besetzungsrechte des Landes in Aufsichtsräten durch das Ministerium der Finanzen und für Europa ausgeübt.

Das Vorschlagsrecht für die Ausübung der Besetzungsrechte liegt

- für das erste vom Land zu besetzende Mandat beim Fachressort
- für das zweite Mandat beim Ministerium der Finanzen und für Europa.

Für weitere Mandate stimmt das Fachressort mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa ab, inwieweit eine Besetzung mit Personen erfolgen soll, die nicht Bedienstete des Landes Brandenburg sind; für solche Personen liegt das Vorschlagsrecht bei dem Fachressort. Ansonsten liegt das Vorschlagsrecht für weitere Mandate jeweils bei einem anderen Ressort, dessen Zuständigkeit durch das Geschäftsfeld des Unternehmens berührt wird.

Parlamentarische Vorschlagsrechte bleiben unberührt.

Das vorschlagende Ressort hat seinen Besetzungsvorschlag mit der für Gleichstellungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde abzustimmen.

2. Bei mittelbaren Landesbeteiligungen werden Besetzungsrechte des Landes in Aufsichtsräten von dem fachlich für das Geschäftsfeld der mittelbaren Landesbeteiligung zuständigen Ressort in Abstimmung mit der für Gleichstellungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörde ausgeübt. Das Ministerium der Finanzen und für Europa ist über die Ausübung der Rechte zu unterrichten.

3. Vor der Wahl oder Entsendung ist, soweit landesrechtlich vorgeschrieben, die Zustimmung der Landesregierung, im Fall der Mitgliedschaft eines Mitglieds der Landesregierung zusätzlich eine Ausnahmeentscheidung des Landtags (Art. 95 Satz 3 der Verfassung des Landes Brandenburg – LV –) einzuholen.
4. Mitglieder der Landesregierung sollen Aufsichtsräten, soweit ihre Mitgliedschaft nicht rechtlich vorgeschrieben ist, nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses angehören. Artikel 95 Satz 2 LV bestimmt, dass kein Mitglied der Regierung einem auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmen oder einem seiner Organe angehören darf. Über Ausnahmen entscheidet der Landtag (Artikel 95 Satz 3 LV). Der Begriff „wirtschaftliche Betätigung“ umfasst auch Tätigkeiten ohne Gewinnerzielungsabsicht; dieses Merkmal ist bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung regelmäßig erfüllt. In Zweifelsfällen empfiehlt es sich, den Landtag zu unterrichten, um diesem Gelegenheit zur Bewertung des Sachverhalts zu geben.
5. Bei Aufsichtsratsmitgliedern, die in einem Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zum Land stehen, wird die zuständige oberste Dienstbehörde sicherstellen, dass Interessenkollisionen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG – (Ausgeschlossene Personen) oder § 21 VwVfG (Besorgnis der Befangenheit) oder anderer Regelungen (z. B. § 16 Vergabeverordnung) zwischen den dienstlichen Aufgaben des Betroffenen und seiner Verpflichtungen als Mitglied des Aufsichtsrats ausgeschlossen sind. Dazu gehört auch der Ausschluss in Verwaltungsverfahren zur Entscheidung über Kapitalerhöhungen, Entschädigungen, Darlehen, öffentliche Aufträge, Zuwendungsbescheide und öffentlich-rechtliche Verträge über die Gewährung von Zuwendungen aller Art.
6. Die Prüfung der Eignung und Befähigung des zur Wahl oder Entsendung in einen Aufsichtsrat Vorzuschlagenden obliegt in erster Linie dem vorschlagsberechtigten Ressort. Die Vorzuschlagenden sind verpflichtet,

auf in ihrer Person liegende Gründe hinzuweisen, die einer Bestellung entgegenstehen können. Ergeben sich während der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat solche Gründe, haben sie das Ressort, das sie zur Wahl oder Entsendung vorgeschlagen hat, zu unterrichten; dieses informiert das Ministerium der Finanzen und für Europa.

7. Vor jeder Wiederbestellung ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen in der Person des Benannten noch vorliegen.

VIII. Besondere Hinweise für die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder

- 1. Verständigung zwischen den Aufsichtsratsmitgliedern und mit dem Ressortverantwortlichen**
 - 1.1 Die auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestellten Mitglieder der Aufsichtsräte sollen sich untereinander vor wichtigen Entscheidungen über eine einheitliche Auffassung verständigen (Nr. 3 VV zu § 65 LHO).
 - 1.2 Übt ein auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestelltes Mitglied den Vorsitz des Aufsichtsrates aus, soll diese Abstimmung in geeigneter Form von ihm, in den übrigen Fällen von dem auf Vorschlag des fachlich zuständigen Ministeriums bestellten Aufsichtsratsmitglied veranlasst werden.
 - 1.3 Das auf Vorschlag des zuständigen Fachressorts bestellte Aufsichtsratsmitglied soll vor jeder Aufsichtsratssitzung die für die fachliche Steuerung des Unternehmens bedeutsamen Angelegenheiten mit dem Ressortverantwortlichen erörtern.

2. Dienstrechtliche und organschaftliche Verantwortlichkeiten

Die Verantwortlichkeit von Landesbediensteten, die als Mitarbeiter/innen oder Berater/innen eines Aufsichtsratsmitglieds zur Unterstützung der Vorbereitung von Beratungen oder Beschlüssen des Aufsichtsrats einbezogen werden, bestimmt sich nach Dienstrecht. Die organschaftliche Verantwortung gegenüber dem Unternehmen verbleibt bei dem Aufsichtsratsmitglied.

3. Dokumentation des Abstimmungsverhaltens

- 3.1 Teilen auf Veranlassung des Landes Brandenburg bestellte Mitglieder in bedeutsamen Angelegenheiten nicht die Auffassung der Mehrheit im Aufsichtsrat, sollen sie ihre Ansicht und ihr Abstimmungsverhalten in die Niederschrift aufnehmen lassen.
- 3.2 Ist in bedeutsamen Angelegenheiten die in der Sitzung vertretene Auffassung nicht genügend im Sitzungsprotokoll zum Ausdruck gebracht worden, haben die auf Veranlassung des Landes als Aufsichtsratsmitglieder bestellten Landesbediensteten dem Ministerium der Finanzen und für Europa und ihrer Dienstbehörde darüber schriftlich zu berichten.

4. Beachtung haushaltsrechtlicher Einwilligungserfordernisse

- 4.1 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben darauf hinzuwirken, dass vor der Begründung einer mittelbaren Beteiligung im Sinne des § 65 Abs. 3 LHO die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen und für Europa einholt wird.
- 4.2 Erhält ein Unternehmen vom Land Zuwendungen und liegt bei einem Beschluss des Aufsichtsrates des Unternehmens über den Wirtschaftsplan oder Stellenplan oder eine sonstige Maßnahme mit finanziellen Auswirkungen für das Land die erforderliche haushaltsrechtliche

Einwilligung des Zuwendungsgebers oder die Bewilligung der Haushaltsmittel durch den Zuwendungsgeber nicht vor, haben die auf Veranlassung des Landes bestellten Mitglieder im Aufsichtsrat einen Vorbehalt geltend zu machen.

5. Berichtspflichten der Aufsichtsratsmitglieder

- 5.1 Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung des Landes in einen Aufsichtsrat berufen worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie dem Land erstatten, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist (§§ 394 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG). Auf die Sonderregelung für die Verschwiegenheitspflicht der mit der Verwaltung von Beteiligungen beauftragten Personen im dienstlichen Verkehr wird hingewiesen (§§ 395 AktG; 52 Abs. 1 GmbHG).
- 5.2 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben das Ministerium der Finanzen und für Europa über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Das kann z. B. in Betracht kommen bei mehrjährigen Unternehmensplanungen, vor größeren Investitionen und nach Bekanntwerden von Vorgängen, die wesentliche Verluste oder Liquiditätsschwierigkeiten zur Folge haben können.
- 5.3 Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder haben dem Ministerium der Finanzen und für Europa über wesentliche Ergebnisse von Aufsichtsratssitzungen zu berichten. Die Berichte sollen vorweg über die wesentlichen Ergebnisse der Aufsichtsratssitzung unterrichten und die zu erwartende Sitzungsniederschrift durch Hintergrundinformationen ergänzen.

Von Bedeutung können für die Berichterstattung insbesondere sein:

- wichtige Geschäfte und Maßnahmen der Geschäftsführung, vor allem beim Eingehen größerer Risiken;
- wesentliche Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage;
- ins Gewicht fallende Entwicklungen im Geschäftsfeld des Unternehmens;
- die Stellung des Unternehmens in seinem Geschäftsfeld;
- wichtige Personalangelegenheiten;
- die Gründe, die das auf Veranlassung des Landes bestellte Aufsichtsratsmitglied zu seinem Abstimmungsverhalten bewogen haben.

5.4 Unberührt hiervon bleibt die Pflicht der Aufsichtsratsmitglieder ihrer Dienstbehörde gegenüber, diese über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten.

5.5 Von einem Bericht kann abgesehen werden, wenn das Mitglied den Vorsitz des Aufsichtsrats innehat und beabsichtigt, die Niederschrift in kurzer Frist herauszugeben und darin alle aus Landessicht wesentlichen Gesichtspunkte festzuhalten.

5.6 Gehören dem Aufsichtsrat mehrere auf Veranlassung des Landes bestellte Mitglieder an, so ist es ausreichend, wenn die Berichtspflicht von einem Mitglied erfüllt wird; die Mitglieder sollen darüber eine Verständigung herbeiführen.

6. Geltung der Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst

Für die Wahrnehmung eines Mandats im Aufsichtsrat durch Angehörige des öffentlichen Dienstes gelten die Vorschriften über Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst; eventuell gewährte Vergütungen sind nach Maßgabe dieser Vorschriften der Dienstbehörde anzuzeigen oder an diese abzuführen. Auf die besonderen Regelungen unter § 3 des Brandenburgischen Ministergesetzes wird hingewiesen.

7. Mandatsniederlegung

Die auf Veranlassung des Landes bestellten Aufsichtsratsmitglieder sollen sich, bevor sie von der gesellschaftsrechtlichen Möglichkeit, ihr Mandat niederzulegen, Gebrauch machen, frühzeitig mit der Stelle ins Benehmen setzen, auf deren Vorschlag sie bestellt worden sind; das Ministerium der Finanzen und für Europa ist zu unterrichten.

Muster - Dienstvertrag für Mitglieder einer GmbH-Geschäftsführung¹

Zwischen

der (*Gesellschaft*) mit Sitz in,
vertreten durch den Aufsichtsrat,
dieser vertreten durch seinen Vorsitz,
Frau/Herrn

– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

und

Frau/Herrn,
wohnhaft in

– im Folgenden „Geschäftsführer/-in“ genannt –

wird folgender Dienstvertrag geschlossen:

Präambel

Mit Beschluss des Aufsichtsrats vom (*Datum des Bestellungsbeschlusses*) ist Frau/Herr
..... mit Wirkung zum (*Bestellungsbeginn*) zum Mitglied der Geschäftsfüh-
rung der Gesellschaft bestellt worden.

[Der Aufsichtsrat hat Frau/Herrn zum Vorsitz der Geschäftsführung berufen.]

§ 1

Aufgaben und Pflichten

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in vertritt die Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrages.

¹ Die Regelungen des Muster-Dienstvertrags sollen den Mitgliedern von Aufsichtsräten als Empfehlung und Hilfestellung bei dem Abschluss von Dienstverträgen mit Mitgliedern der Geschäftsführung dienen. Soweit in begründeten Fällen abweichende Regelungen vereinbart werden, sollen diese zuvor mit der Beteiligungsverwaltung abgestimmt werden.

Anlage 1

- (2) Die/Der Geschäftsführer/-in führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen gefassten Beschlüsse des Aufsichtsrats, der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung, des Corporate Governance Kodex' Brandenburg sowie der Bestimmungen dieses Dienstvertrages.
- (3) Alle Mitglieder der Geschäftsführung tragen gemeinschaftlich die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der Gesellschaft. Unbeschadet dessen umfasst das Aufgabengebiet der/s Geschäftsführerin/s die selbstständige und verantwortliche Leitung folgender Unternehmensbereiche:
- (4) Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der Festlegungen des Gesellschaftsvertrages und der Gesellschafter weitere Mitglieder der Geschäftsführung bestellen. Der Aufsichtsrat kann die Zuständigkeiten innerhalb der Geschäftsführung ändern und Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse aller oder einzelner Mitglieder der Geschäftsführung neu regeln.

§ 2

Umfang und Ort der Dienste

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in hat ihre/seine volle Arbeitskraft und ihre/sein gesamtes Wissen und Können in die Dienste der Gesellschaft zu stellen. Ihre/Seine Tätigkeitszeiten gestaltet die/der Geschäftsführer/-in im Rahmen der Interessen der Gesellschaft und der betrieblichen Erfordernisse.
- (2) Dienstort der/s Geschäftsführerin/s ist der Sitz der Gesellschaft. Sie/Er ist verpflichtet, den Wohnsitz in räumlicher Nähe zum Dienstort zu nehmen.

Anlage 1

§ 3

Vertragslaufzeit

- (1) Der Vertrag wird mit Wirkung zum für die Dauer von drei/fünf Jahren² geschlossen. Seine Laufzeit endet zum, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Der Aufsichtsrat wird der/m Geschäftsführer/-in spätestens sechs³ Monate vor Ablauf der Vertragszeit – also bis zum – in Textform mitteilen, ob und zu welchen Bedingungen er eine Verlängerung des Vertrages für eine weitere Periode anbietet. Die/Der Geschäftsführer/-in wird gegenüber dem Vorsitz des Aufsichtsrats spätestens einen Monat nach Zugang der Mitteilung in Textform erklären, ob sie/er einer Vertragsverlängerung zu den angebotenen Bedingungen zustimmt.

§ 4

Festgehalt

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in erhält ein jährliches Festgehalt in Höhe von EUR brutto – im Folgenden: „Festgehalt“ –, das in zwölf gleich hohen Monatsraten zum Ende eines jeden Kalendermonats zahlbar ist.⁴
- (2) Einkünfte aus anderen Haupt- oder Nebentätigkeiten, die während der Laufzeit dieses Vertrages ausgeübt werden, werden in vollem Umfang auf das Festgehalt nach § 4 Abs. 1 angerechnet; für vom Aufsichtsrat genehmigte Nebentätigkeiten, die nicht mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehen, gilt hiervon abweichend § 12 Abs. 2 Satz 3. Die/der Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, der Gesellschaft jede anderweitige Erwerbstätigkeit einschließlich der Höhe aller Bestandteile der Vergütung unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Das Festgehalt wird – in allen Bestandteilen – im Fall der Aufnahme oder Beendigung der Tätigkeit im Verlauf eines Geschäftsjahres nur anteilig für die Zeiten der Dauer des Dienstverhältnisses gewährt.

² Die Bestellung von Mitgliedern der Geschäftsführung ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen; bei erstmaliger Bestellung soll die Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein, vgl. Abschnitt VI. Ziff. 5.1.9 Abs. 4 CGK.

³ Abweichend hiervon kann vereinbart werden, dass der Aufsichtsrat dem Geschäftsführungsmitglied spätestens zwölf Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit mitteilt, ob er eine Verlängerung des Vertrags anstrebt. Die Bedingungen für eine Vertragsverlängerung hat der Aufsichtsrat dem Geschäftsführungsmitglied spätestens sechs Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit in Textform mitzuteilen.

⁴ Bei Vergütungen, die in Anlehnung an einen Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes geregelt sind kann die Teilnahme der Vergütung an den allgemeinen Tarifierhöhungen vereinbart werden.

§ 5

Variabler Vergütungsbestandteil⁵

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in erhält einen variablen Vergütungsbestandteil von jährlich bis zu EUR brutto auf der Grundlage einer Zielvereinbarung, die die Parteien für jedes Geschäftsjahr abschließen werden.⁶
- (2) Die Zielvereinbarung ist vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres mit dem Vorsitz des Aufsichtsrates nach Zustimmung des Aufsichtsratsplenums schriftlich abzuschließen. Die für das Geschäftsjahr vereinbarten Jahresziele und ihre Gewichtung sind in der Zielvereinbarung festzulegen. Die Vergütungsstruktur ist an einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung auszurichten. Dabei sollen die Ziele insbesondere aus der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, der künftigen Geschäftspolitik und der strategischen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Markt- und -Umfeldbedingungen abgeleitet werden und einen engen Bezug zum operativen Geschäft und der nachhaltigen Ergebnisentwicklung der Gesellschaft haben.
- (3) Eine nachträgliche Änderung der Zielvereinbarung soll unterbleiben. Stellt sich während des Geschäftsjahres aufgrund nicht vorhergesehener Umstände – die die/der Geschäftsführer/-in nicht zu vertreten hat – die Unerreichbarkeit oder Unzumutbarkeit der Einhaltung wesentlicher Ziele heraus, soll das Aufsichtsratsplenum die Jahresziele überprüfen und gegebenenfalls anpassen, wenn eine der Parteien dies unverzüglich und schriftlich verlangt.
- (4) Die Abrechnung der Zielerreichung erfolgt nach Abschluss des Geschäftsjahres auf der Grundlage einer Bewertung der Leistung durch das Aufsichtsratsplenum mit schriftlicher Dokumentation der Ergebnisse und Begründung der Bewertung.

⁵ Anstelle einer variablen Vergütung kann bei zuwendungsfinanzierten Unternehmen eine Jahressonderzahlung vereinbart werden.

⁶ Ein garantierter Mindestbetrag – unabhängig von der Zielerreichung – soll im Rahmen der variablen Vergütung nicht gewährt werden.

Anlage 1

- (5) Der variable Vergütungsbestandteil wird am ersten Tag des Folgemonats nach der Feststellung des Jahresabschlusses und der Entlastung der/s Geschäftsführerin/s für das betreffende Geschäftsjahr durch die Gesellschafterversammlung zur Zahlung fällig.

§ 6

Anrechnung, Veröffentlichungspflicht

- (1) Mit Zahlung der Vergütung gemäß § 4 und § 5 sind alle – auch außerhalb üblicher Dienstzeiten erbrachte – Dienstleistungen der/s Geschäftsführerin/s abgegolten. Sonstige Bezüge, Aufwandsentschädigungen, Zulagen, Zuschläge, Prämien, Sonderzahlungen sowie einen Arbeitgeberanteil zu vermögenswirksamen Leistungen gewährt die Gesellschaft nicht; die Regelungen in § 7 bleiben unberührt.
- (2) Verschlechtert sich die Lage der Gesellschaft derart, dass eine Weitergewährung der Vergütung in der Höhe nach § 4 und § 5 für die Gesellschaft unbillig im Sinne des § 87 Abs. 2 AktG wäre, so ist der Aufsichtsrat berechtigt, die Bezüge angemessen herabzusetzen. Die/Der Geschäftsführer/in kann in diesem Fall, den Dienstvertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Durch eine Herabsetzung wird der Dienstvertrag im Übrigen nicht berührt.
- (3) Die/Der Geschäftsführer/in stimmt zu, dass ihre/seine Vergütung individualisiert und aufgeschlüsselt nach festen und variablen Bestandteilen im Anhang des Jahresabschlusses, im Corporate Governance Bericht des Unternehmens sowie im Beteiligungsbericht des Landes Brandenburg veröffentlicht wird. Entsprechendes gilt für Leistungen, die der/m Geschäftsführer/-in für den Fall der Beendigung ihrer/seiner Tätigkeit zugesagt oder im Laufe eines Geschäftsjahres gewährt worden ist. Ein Absehen von vergütungsbezogenen Angaben nach § 286 Abs. 4 HGB ist ausgeschlossen.

Anlage 1

[Bei größeren⁷ Beteiligungsgesellschaften kann zusätzlich Folgendes vereinbart werden:

§ 7 Geschäftsfahrzeug⁸

Die Gesellschaft stellt der/dem Geschäftsführer/-in für die Dauer ihrer/seiner Bestellung einen Personenkraftwagen mit einer monatlichen Leasingrate [zu einem Brutto-Listenpreis] von bis zu EUR zur Nutzung für geschäftliche Zwecke zur Verfügung.

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in darf das Geschäftsfahrzeug auch für private Zwecke nutzen; der Kfz-Überlassungsvertrag ist diesem Dienstvertrag als Anlage beigelegt. Die auf den geldwerten Vorteil für eine private Nutzung anfallenden Steuern trägt die/der Geschäftsführer/-in; die Versteuerung erfolgt nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Regelungen.*
- (2) Das Recht der/s Geschäftsführerin/s zur Privatnutzung des Dienstfahrzeuges endet entschädigungslos mit Beendigung des Vertragsverhältnisses; in diesem Fall gibt die/der Geschäftsführer/-in das Fahrzeug unverzüglich im ordnungsgemäßen Zustand und mit allen Papieren und Schlüsseln am Sitz der Gesellschaft zurück; Zurückbehaltungsrechte bestehen nicht. Im Fall einer Abberufung, Freistellung, Kündigung der/s Geschäftsführerin/s oder vertragswidrigen Nutzung ist der Aufsichtsrat berechtigt, die private Nutzung des Geschäftsfahrzeugs ohne finanzielle Entschädigung zu widerrufen. Ausgleichs- oder Ersatzansprüche der/s Geschäftsführerin/s wegen der Beendigung der privaten Nutzung werden durch einen solchen Widerruf nicht begründet.*
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des beigelegten Kfz-Überlassungsvertrages.]*

⁷ Größere Gesellschaften sind insbesondere Kapitalgesellschaften im Sinne von § 267 Abs. 3 HGB oder solche Unternehmen, bei denen Reisen des Mitglieds der Geschäftsführung aufgrund seines Aufgabengebiets im Rahmen des Geschäftszwecks erforderlich sind.

⁸ Bei zuwendungsfinanzierten Unternehmen ist das Besserstellungsverbot zu beachten.

§ 8

Spesen, Aufwendungsersatz

Notwendige durch die Geschäftsführungstätigkeit veranlasste Aufwendungen der/s Geschäftsführerin/s werden auf Nachweis von der Gesellschaft erstattet. Für Reisekosten gelten insoweit die Regelungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 9

Bezüge bei vorübergehender Dienstunfähigkeit, Tod

- (1) Im Fall einer vorübergehenden unverschuldeten Dienstunfähigkeit wird das Festgehalt gemäß § 4 Abs. 1 – ab der siebten Woche unter Anrechnung eines von der Krankenkasse oder Versicherung gezahlten Krankengeldes, einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente oder sonstiger Leistungen Dritter – für die Dauer von sechs Monaten, längstens bis zum Ende des Dienstvertrages, weitergezahlt. Die Berechnung erfolgt beginnend mit dem Monat, der auf den Eintritt der Dienstunfähigkeit folgt.

Die/Der Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, die Gesellschaft und den Aufsichtsratsvorsitz unverzüglich von jeder Dienstverhinderung in Kenntnis zu setzen. Bei Erkrankung hat sie/er der Gesellschaft spätestens nach drei Tagen ein ärztliches Attest vorzulegen.

Für den Fall, dass der Bezug einer Berufs- oder Erwerbsunfähigkeitsrente antragsabhängig ist, verpflichtet sich die/der Geschäftsführer/-in, die erforderlichen Anträge zu stellen.

- (2) Im Fall einer ununterbrochenen Dienstunfähigkeit für die Dauer von mehr als sechs Wochen entfällt die variable Vergütung gemäß § 5 für die Zeit danach pro rata temporis.
- (3) Stirbt die/der Geschäftsführer/-in während der Dauer des Dienstvertrages, so haben der überlebende Ehe- oder Lebenspartner/-in und Kinder, soweit diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und noch in der Ausbildung stehen, als Gesamtgläubiger Anspruch auf Fortzahlung des Festgehalts gemäß § 4 Abs. 1 für den Sterbemonat und zwei weitere Monate.

§ 10
Nebenleistungen

- (1) Soweit die Tätigkeit der/s Geschäftsführerin/s sozialversicherungspflichtig ist, trägt die Gesellschaft die gesetzlichen Arbeitgeberbeiträge.
- (2) Ist die/der Geschäftsführer/-in privat krankenversichert, zahlt die Gesellschaft die Hälfte der Beiträge zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung, höchstens jedoch in Höhe des Arbeitgeberanteils wie er bei gesetzlichen Krankenversicherungen bestünde.
- (3) Die Kosten von Telekommunikationsgeräten zur dienstlichen Nutzung trägt die Gesellschaft bis zum Widerruf der Bestellung.
- (4) Soweit Nebenleistungen wegen eines geldwerten Vorteils steuerpflichtige Bezüge darstellen, trägt die/der Geschäftsführer/-in die darauf entfallenden Steuern.

[Bei Vorliegen sachlicher Gründe⁹ kann zusätzlich Folgendes vereinbart werden:

- (5) Die/Der Geschäftsführer/-in erhält für die Dauer des Dienstvertrages einen Zuschuss zur privaten Altersversorgung in Höhe von maximal EUR pro Jahr.*
- (6) Die Gesellschaft schließt zu Gunsten der/s Geschäftsführerin/s für die Dauer des Dienstvertrages eine Unfallversicherung für berufliche Unfälle ab, die den Invaliditäts- und Todesfall umfasst.*

Die Deckungssumme beträgt:

a) EUR im Fall teilweiser Invalidität;

⁹ Kriterien für die Annahme sachlicher Gründe können insbesondere die Größe des Unternehmens, die Art der Finanzierung oder die Risikolage des Unternehmens sein. Maßgeblich für die Größe des Unternehmens sind vor allem der Jahresumsatz sowie die Beschäftigtenanzahl. Bei der Art der Finanzierung ist bedeutsam, ob die Gesellschaft Zuwendungen erhält; in diesen Fällen soll von Nebenleistungen restriktiv Gebrauch gemacht werden.

Der Abschluss einer Unfallversicherung soll in der Regel nicht bei zuwendungsfinanzierten Unternehmen abgeschlossen werden.

Für den Abschluss einer D&O-Versicherung gilt Abschnitt VI. Ziff. 3.12 Abs. 1 CGK. Danach soll eine D&O-Versicherung nur von Unternehmen abgeschlossen werden, die erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken ausgesetzt sind; dies ist auf Grundlage einer unternehmensspezifischen Risikoanalyse zu dokumentieren. Bei zuwendungsfinanzierten Unternehmen bestehen in der Regel keine erhöhten geschäftlichen oder betrieblichen Risiken.

Anlage 1

- b) EUR im Fall völliger Invalidität;
- c) EUR im Todesfall.

Bezugsberechtigt aus der Unfallversicherung sind im Invaliditätsfall die/der Geschäftsführer/-in, im Todesfall die von ihm benannten Personen, bei Fehlen einer solchen Bestimmung ihre/seine Erben. Die Versicherungsbeiträge werden von der Gesellschaft als Versicherungsnehmerin entrichtet. Soweit Prämien der Unfallversicherung der Lohn- und Kirchensteuer (einschließlich Zuschlägen) unterliegen, trägt diese die/der Geschäftsführer/-in. Die Versicherung erlischt mit Beendigung des Dienstvertrages. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Unfallversicherung im Rahmen einer Gruppenversicherung abzuschließen.

- (7) *Die Gesellschaft schließt zu Gunsten der/s Geschäftsführers/in eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (D&O-Versicherung)¹⁰ mit einer Deckungssumme von bis zu EUR pro Schadensfall ab für den Fall, dass die/der Geschäftsführer/-in wegen einer bei Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit begangenen Pflichtverletzung von einem Dritten oder der Gesellschaft aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts für einen Vermögensschaden in Anspruch genommen wird.*

In der D&O-Versicherung ist zu vereinbaren, dass

- a) *der/die Geschäftsführer/-in ein Selbstbehalt von mindestens zehn vom Hundert des Schadens bis mindestens zur Höhe des Eineinhalbfachen der festen jährlichen Vergütung der/s Geschäftsführers/-in trägt;*
- b) *im Versicherungsfall die Leistungen zum Ersatz des dem Unternehmen entstandenen Schadens unmittelbar an das Unternehmen zu erbringen sind.*

§ 11 Urlaub

Die/Der Geschäftsführer/-in hat Anspruch auf einen Jahresurlaub von 30 Arbeitstagen. Urlaub ist in Abstimmung mit [den weiteren Mitgliedern der Geschäftsführung und] dem Vorsitz des Aufsichtsrats so festzulegen, dass die Belange der Gesellschaft nicht

¹⁰ Der Abschluss einer D&O-Versicherung und jede Vertragsänderung bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung (Abschnitt VI. Ziff. 3.12 Abs. 4 CGK).

Anlage 1

beeinträchtigt werden. Urlaub, der nicht binnen drei Monaten nach Ende eines Kalenderjahres genommen ist, verfällt entschädigungslos.

§ 12

Nebentätigkeiten

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in darf im Geschäftszweig der Gesellschaft weder für eigene noch für fremde Rechnung Geschäfte tätigen. Sie/Er wird sich während der Dauer des Dienstvertrages nicht an einem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar beteiligen, das mit der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Wettbewerb steht oder im wesentlichen Umfang Geschäftsbeziehungen mit ihr unterhält; Anteilsbesitz, der keinen Einfluss auf die Unternehmensführung ermöglicht, ist hiervon ausgenommen.
- (2) Die Übernahme einer entgeltlichen oder unentgeltlichen Nebentätigkeit der/s Geschäftsführerin/s bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Aufsichtsrats; nicht zustimmungsbedürftig sind schriftstellerische, wissenschaftliche oder künstlerische Tätigkeiten sowie Vortragstätigkeiten¹¹, es sei denn, sie sind aufgrund eines erheblichen Zeitaufwandes geeignet, die ordnungsmäße Wahrnehmung der Geschäftstätigkeit zu beeinträchtigen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Soweit für die Nebentätigkeit eine Vergütung gewährt wird, ist diese – sofern die Regelung in § 12 Abs. 3 nicht einschlägig ist – an die Gesellschaft abzuführen; dies gilt nicht, soweit der Aufsichtsrat bei Vorliegen besonderer Gründe etwas anderes bestimmt.
- (3) Die/Der Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, auf Verlangen des Aufsichtsrats die Organstellung, Aufsichtsrats-, Beirats- oder ähnliche Mandate in anderen Gesellschaften im Konzern sowie ehrenamtliche Funktionen in Verbänden, denen die Gesellschaft angehört, zu übernehmen und auf Aufforderung des Aufsichtsrats niederzulegen. Sofern für solche Nebentätigkeiten eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung gewährt wird, ist diese an die Gesellschaft abzuführen.

¹¹ Bei schriftstellerischen und wissenschaftlichen Tätigkeiten, die nicht die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Geschäftstätigkeit beeinträchtigen, ist weder die Zustimmung des Aufsichtsrats noch eine Abführungspflicht für die daraus erlangten Einnahmen erforderlich.

Anlage 1

§ 13

Verwahrung und Herausgabe von geschäftlichen Informationen

- (1) Die/der Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, alle Unterlagen, die geschäftliche Angelegenheiten der Gesellschaft oder mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen betreffen, sorgfältig zu verwahren und insbesondere nicht zu anderen als dienstlichen Zwecken zu fotokopieren, zu speichern oder in anderer Weise zu vervielfältigen oder aus den Geschäftsräumen der Gesellschaft zu entfernen.
- (2) Nach Aufforderung durch die Gesellschaft oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses sind diese Unterlagen unverzüglich zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte sind insofern ausgeschlossen.
- (3) Unter Unterlagen werden insbesondere verstanden alle Notizen, Memoranden, Aufzeichnungen, Spezifikationen für Angebote und Aufträge, Zeichnungen, Protokolle, Berichte, Akten, Urkunden, Entwürfe, Muster, Korrespondenz, EDV-Ausdrucke und andere ähnliche Dokumente sowie elektronisch gespeicherte Daten auf Datenträgern (sowie Kopien oder sonstige Reproduktionen hiervon).

§ 14

Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in ist verpflichtet, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse sowie alle vertraulichen geschäftlichen und betrieblichen Angelegenheiten und Vorgänge geheim zu halten, vor jedem unberechtigten Zugriff durch Dritte zu schützen und keinen unberechtigten Dritten zugänglich zu machen; dies gilt nicht, soweit eine rechtliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht.
- (2) Die Geheimhaltungspflicht gilt für die Zeit nach Beendigung des Dienstverhältnisses fort.

§ 15

Erfindungen

- (1) Die Ergebnisse der Tätigkeit der/s Geschäftsführerin/s stehen der Gesellschaft zu.

Anlage 1

- (2) Bei Diensterfindungen im Sinne des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen, die die/der Geschäftsführer/-in während ihrer/seiner Dauer des Dienstvertrages macht, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend. Die Verwertung von technischen oder organisatorischen Verbesserungsvorschlägen der/s Geschäftsführerin/s steht ohne besondere Vergütung ausschließlich der Gesellschaft zu.

§ 16

Datenschutzklausel

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in erklärt sich damit einverstanden, dass personenbezogene Daten, die ihr/sein Vertragsverhältnis betreffen, gespeichert werden und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bzw. betrieblicher Notwendigkeit an Dritte, insbesondere Sozialversicherungsträger und Finanzämter, weitergegeben werden dürfen.
- (2) Die Gesellschaft wird ihre Beschäftigten bzw. sonstige Dritte, denen solche Daten zugänglich gemacht werden, zur vertraulichen Behandlung verpflichten.

§ 17

Beendigung des Vertrages

- (1) Der Dienstvertrag endet mit Ablauf der Vertragslaufzeit gemäß § 3 Abs. 1, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Wird die/der Geschäftsführer/-in während der Vertragslaufzeit dauernd dienstunfähig, endet der Vertrag drei Monate nach Ablauf desjenigen Monats, in dem die dauernde Dienstunfähigkeit festgestellt worden ist. Dauernde Dienstunfähigkeit im Sinne dieses Vertrages liegt vor, wenn die/der Geschäftsführer/-in außerstande ist, ihre/seine Tätigkeit auszuüben und die Wiederherstellung ihrer/seiner Dienstfähigkeit nicht zu erwarten ist. Der Aufsichtsrat kann eine gutachterliche Stellungnahme eines von ihm benannten Arztes einholen. Die dauernde Dienstunfähigkeit gilt als festgestellt, wenn eine sechsmo-
natige ununterbrochene Dienstunfähigkeit vorliegt.

Anlage 1

- (4) Das Anstellungsverhältnis endet ohne Kündigung zum Ablauf des Monats, in dem die/der Geschäftsführer/-in die Regelaltersgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erreicht.

§ 18

Widerruf der Bestellung, Freistellung

- (1) Die Bestellung zur/m Geschäftsführer/-in kann durch Beschluss des Aufsichtsrats jederzeit widerrufen¹² werden.
- (2) Im Fall des Widerrufs der Bestellung ist die Gesellschaft berechtigt, die/den Geschäftsführer/-in mit sofortiger Wirkung von seiner Tätigkeit freizustellen. Im Fall der Freistellung werden im Rahmen des Dienstvertrages bestehende Urlaubsansprüche und Einkünfte aus anderweitiger Erwerbstätigkeit (§ 615 Satz 2 BGB) in vollem Umfang auf die Festvergütung angerechnet. Eine anderweitige Erwerbstätigkeit einschließlich der Höhe aller Bestandteile der Vergütung hat die/der Geschäftsführer/-in der Gesellschaft unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen; im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 1.
- (3) Im Fall des Widerrufs der Bestellung stehen der/m Geschäftsführer/-in Ansprüche auf Zahlung einer variablen Vergütung gem. § 5 nur in dem Umfang zu, soweit sie/er während ihrer/seiner Tätigkeit die Zielvereinbarung für das betreffende Geschäftsjahr erfüllt hat. In Bezug auf die Erreichung des Jahresergebnisses des Unternehmens wird die zeitliche Dauer der Geschäftsführungstätigkeit pro rata temporis berücksichtigt.

§ 19

Abgeltung von Ansprüchen

- (1) Für den Fall einer einvernehmlichen vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages sind bei Nichtvorliegen eines wichtigen Grundes i. S. d. § 626 BGB die zu zahlenden Leistungen auf zwei Jahresgesamtvergütungen einschließlich der variablen Vergütung und Nebenleistungen oder auf die Abgeltung der Restlaufzeit begrenzt, je nachdem, welcher Betrag geringer ist (Abfindungs-Cap).

¹² Bei einer mitbestimmten GmbH bedarf der Widerruf der Bestellung zum Geschäftsführungsmitglied das Vorliegen eines wichtigen Grundes (§ 31 Abs. 1 MitbestG i. V. m. § 84 Abs. 4 AktG).

Anlage 1

- (2) Für die Berechnung des Abfindungs-Caps ist die Gesamtvergütung des letzten vollen Geschäftsjahres vor Vereinbarung der vorzeitigen Beendigung und gegebenenfalls auch die Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr maßgebend.

§ 20

Rückgabepflichten

- (1) Die/Der Geschäftsführer/-in hat bei Beendigung des Vertragsverhältnisses sowie im Fall des Widerrufs der Bestellung oder Freistellung sämtliche Gegenstände herauszugeben, die sie/er im Rahmen der Geschäftsbesorgung für die Gesellschaft erlangt hat; insbesondere ist sie/er verpflichtet,
- a) das überlassene Geschäftsfahrzeug im ordnungsgemäßen Zustand mit allen Papieren und Schlüsseln an die Gesellschaft unverzüglich zurückzugeben (vgl. § 7 Abs. 3); über die Rückgabe ist ein Protokoll zu fertigen;
 - b) das Geschäfts-Handy oder Smartphone unverzüglich an die Gesellschaft herauszugeben;
 - c) sämtliche in ihrem/seinem Besitz befindlichen Gegenstände der Gesellschaft, Unterlagen im Sinne von § 13 Abs. 3, Schlüssel sowie überlassene Arbeitsmittel – insbesondere Laptop und iPad bzw. Tablets – unverzüglich und vollständig an die Gesellschaft zu übergeben; Entsprechendes gilt für elektronische Datenspeicher- und -träger jeder Art;
 - d) eine Aufstellung aller Passwörter, Schreibschutz-Codes oder ähnliche Zugangscodes zu PC/EDV-Anlagen etc. der Gesellschaft zur Verfügung stellen;
 - e) Zurückbehaltungsrechte stehen der/m Geschäftsführer/-in nicht zu.
- (2) Die/Der Geschäftsführer/-in ist weiterhin verpflichtet, Aufsichtsratsmandate und andere Ämter, die sie/er im Interesse der Gesellschaft wahrnimmt, bei Beendigung des Dienstvertrages niederzulegen, es sei denn der Aufsichtsrat beschließt etwas anderes.

§ 21

Schriftformerfordernis/ Salvatorische Klausel

- (1) Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann weder mündlich noch stillschweigend aufgehoben oder außer Kraft gesetzt werden.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit dieser Vertrag eine Lücke aufweisen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll, soweit rechtlich zulässig, eine angemessene Regelung gelten, die wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Regelung oder die Lücke bedacht hätten.
- (3) Der Vertrag ist in zwei Exemplaren auszufertigen; jede Partei erhält ein Exemplar. Eine Kopie des Dienstvertrages ist an die Beteiligungsverwaltung des Ministeriums der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg zu übersenden; Entsprechendes gilt für Vertragsergänzungen, -änderungen oder Nebenabreden.

(Ort, Datum)

(Ort, Datum)

Vorsitz des Aufsichtsrats

Geschäftsführer/-in

**Muster - Vertrag
für die Überlassung und Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges**

zwischen

der (*Gesellschaft*) mit Sitz in,
vertreten durch den Aufsichtsrat,
dieser vertreten durch seinen Vorsitz,
Frau/Herrn

– im Folgenden „Gesellschaft“ genannt –

und

Frau/Herrn,
wohnhaft in

– im Folgenden „Mitglied der Geschäftsführung“ genannt –

**§ 1
Geschäftsfahrzeug**

- (1) Die Gesellschaft stellt dem Mitglied der Geschäftsführung für die Dauer seiner Bestellung ein geleastes Geschäftsfahrzeug des Typs _____ oder vergleichbar (Bruttolistenpreis einschließlich Sonderausstattung und Sonderzubehör bis zu EUR _____) zur Verfügung.
- (2) Bei der Übergabe des Geschäftsfahrzeugs ist ein Übergabeprotokoll zu erstellen, in welchem insbesondere der ordnungsgemäße Zustand des Fahrzeugs, Mängel, die Vollständigkeit der vorgesehenen Ausstattung, der Kilometerstand sowie die Übergabe des Fahrzeugscheins und der Schlüssel zu protokollieren sind. Eine Kopie des Übergabeprotokolls sowie eine Kopie des Fahrzeugscheins sind bei der Gesellschaft zu hinterlegen.
- (3) Das Mitglied der Geschäftsführung ist verpflichtet, die die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs betreffenden Bestimmungen des Leasingvertrags, insbesondere den ordnungsgemäßen Gebrauch sowie die Durchführung von Wartungen und Reparaturen, als eigene Vertragspflichten einzuhalten.

§ 2
Nutzung des Geschäftsfahrzeugs

- (1) Die Überlassung des Geschäftsfahrzeugs erfolgt für die Dauer der Bestellung des Mitglieds der Geschäftsführung für geschäftliche Zwecke im Rahmen seiner vertraglichen und gesetzlichen Aufgaben.
- (2) Das Mitglied der Geschäftsführung darf das Geschäftsfahrzeug auch für private Fahrten nutzen.
- (3) Eine Überlassung des Geschäftsfahrzeugs an Dritte, auch ein Fahren des Fahrzeugs durch Dritte, ist nicht zulässig, soweit eine solche Nutzung nicht in diesem Kfz-Überlassungsvertrag ausdrücklich zugelassen wird.

Für geschäftliche Fahrten kann das Mitglied der Geschäftsführung einer/m geeigneten Beschäftigten der Gesellschaft – insbesondere einer/m personengebundenen Fahrer/in – die Führung des Fahrzeugs überlassen.

Im Rahmen berechtigter privater Nutzung darf das Mitglied der Geschäftsführung die Führung des Geschäftsfahrzeugs dem Partner (Ehepartner/-in, Lebenspartner/-in gemäß Lebenspartnerschaftsgesetz) oder einer/m von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten personengebundenen Fahrer/in überlassen.

- (4) Soweit die Führung des Geschäftsfahrzeugs berechtigterweise Dritten überlassen wird, hat sich das Mitglied der Geschäftsführung vor Fahrtantritt zu vergewissern, dass die/der Fahrer/-in eine gültige Fahrerlaubnis besitzt.
- (5) Das Geschäftsfahrzeug ist im Rahmen des vertraglichen Verwendungszwecks sachgemäß und schonend zu behandeln, stets in einem betriebs- und verkehrssicheren Zustand zu erhalten und vor unberechtigtem Zugriff Dritter zu schützen. Nutzungen, die das Fahrzeug über das normale Maß hinaus beanspruchen (z. B. für motorsportliche Veranstaltungen) sowie eine eigenwirtschaftliche oder gewerbliche Nutzung (z. B. Weitervermietung oder Nutzung als Taxi) sind untersagt.

- (6) Das Mitglied der Geschäftsführung hat alle sich aus dem Betrieb und der Haltung des Geschäftsfahrzeugs ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO). Diese Verpflichtungen bestehen auch unmittelbar gegenüber dem Mitglied der Geschäftsführung.
- (7) Wird dem Mitglied der Geschäftsführung die erforderliche Fahrerlaubnis zeitweilig oder auf Dauer entzogen, so darf er während der Zeit des Fahrerlaubnisentzugs den Geschäftswagen nicht nutzen. Eine berechtigte Nutzung durch Dritte während dieser Zeit bleibt unberührt.

§ 3

Wartung, Pflege, Beschädigungen und Unfälle

- (1) Das Mitglied der Geschäftsführung ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Pflege und Wartung gemäß Betriebsanleitung sowie den Gewährleistungs- und Garantiebedingungen des jeweiligen Herstellers zu sorgen. Bei größeren Reparaturen, die voraussichtlich einen Rechnungsbetrag von (brutto) EUR _____ übersteigen, ist ein Kostenvoranschlag und die Zustimmung des Leasinggebers einzuholen.
- (2) Das Mitglied der Geschäftsführung ist verpflichtet, am Geschäftsfahrzeug auftretende Mängel oder Beschädigungen, Unfälle oder Diebstahl unverzüglich der Gesellschaft, der Versicherung und dem Leasinggeber mitzuteilen. Bei Kraftfahrzeugunfällen, insbesondere solche mit Personenschaden, ist die Polizei heranzuziehen, unabhängig davon, wer den Unfall verschuldet hat. Die Abgabe eines Schuldanerkenntnisses ist dem Mitglied der Geschäftsführung nicht gestattet.
- (3) Dem Mitglied der Geschäftsführung steht kein Schadensersatzanspruch für Zeiten zu, in denen das Geschäftsfahrzeug wegen turnusmäßiger Wartung oder Reparatur für ihn nicht verfügbar ist.

§ 4

Kosten und Abrechnung, kein Kostenersatz für Privatfahrten

- (1) Die monatlichen Leasingraten trägt die Gesellschaft. Gleiches gilt für Kosten des Betriebs sowie für Reparaturen und Wartung des Geschäftsfahrzeugs, soweit diese im Rahmen des Leasingvertrags nicht bereits vom Leasinggeber übernommen werden.
- (2) Tankkosten für private Fahrten im Ausland trägt das Mitglied der Geschäftsführung. Private Fahrten im Ausland dürfen eine etwaige Tankkarte der Gesellschaft nicht dauerhaft belasten.
- (3) Das Mitglied der Geschäftsführung ist im Fall von privaten Fahrten im Ausland zeitnah verpflichtet, eine Abrechnung über die Tankkosten unter gesonderter Erfassung und Abrechnung der zu tragenden Kosten der privaten Nutzung der Gesellschaft vorzulegen, die entsprechenden Belege beizufügen und den Kilometerstand mitzuteilen.
- (4) Ab Übergabe des Geschäftsfahrzeugs besteht kein Anspruch auf Aufwendungsersatz sowie auf Ersatz etwaiger Schäden bei der Nutzung eines privaten Kraftfahrzeugs für betriebliche Zwecke.

§ 5

Versicherung und Steuern

- (1) Die Gesellschaft unterhält für das Geschäftsfahrzeug folgende Versicherungen:
 - a) Kfz-Haftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden mit einer Deckungssumme von bis zu EUR _____, wobei die Leistung bei Personenschäden auf EUR _____ begrenzt ist;
 - b) Teilkasko/Vollkasko-Versicherung mit einer Selbstbeteiligung des Mitglieds der Geschäftsführung von EUR 300 je Schadensfall. Bei Schäden, die im Rahmen der geschäftlichen Nutzung entstehen, trägt die Gesellschaft den Selbstbehalt, es sei denn, das Mitglied der Geschäftsführung hat den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.
- (2) Die Gesellschaft zahlt die für das Geschäftsfahrzeug anfallenden Kfz-Steuern und Rundfunkgebühren.

- (3) Die Berechtigung zur Privatnutzung des Geschäftsfahrzeugs stellt einen steuerpflichtigen Sachbezug (geldwerter Vorteil) dar. Es sind die jeweiligen gültigen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesetze und Vorschriften zu berücksichtigen. Die Versteuerung erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils zulässigen Nutzungspauschalen. Sämtliche Steuern (inklusive Solidaritätszuschlag und eventuelle Kirchensteuer), die im Zusammenhang mit der Überlassung des Geschäftsfahrzeugs zur privaten Nutzung anfallen, trägt das Mitglied der Geschäftsführung. Dies gilt auch für etwaige Pauschalsteuern.

§ 6 Haftung

- (1) Das Mitglied der Geschäftsführung haftet im Zusammenhang mit geschäftlich veranlassten Tätigkeiten für von ihm durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursachte Schäden oder Wertminderungen am Geschäftsfahrzeug (auch soweit diese durch mangelhafte Pflege und Wartung sowie durch unterlassene Reparaturen entstehen), soweit nicht eine Versicherung gem. Abs. 4 eintritt. Bei fahrlässig verursachten Schäden erfolgt eine Quotelung des Haftungsumfangs anhand des Grads der Verschuldung.

Gleiches gilt für Schäden, die das Mitglied der Geschäftsführung bei Nutzung des Geschäftsfahrzeugs im Zusammenhang mit geschäftlich veranlassten Tätigkeiten Dritten zufügt.

Das Mitglied der Geschäftsführung haftet nicht für Schäden, die durch eine/n von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten personengebundenen Fahrer/in im Zusammenhang mit der Nutzung des Geschäftsfahrzeugs verursacht worden sind.

- (2) Bei Privatnutzung haftet das Mitglied der Geschäftsführung für Schäden, Verluste und Wertminderungen des Geschäftsfahrzeugs unabhängig vom Grad des eigenen Verschuldens; dies gilt auch für Schäden, Verluste oder Wertminderungen, die durch berechtigte Dritte im Rahmen der Privatnutzung verursacht worden sind. Das Mitglied der Geschäftsführung haftet insoweit auch für von ihm oder von Personen, denen er das Fahrzeug berechtigt überlassen hat, schuldhaft verursachte Schäden Dritter. Eine Haftung des Mitglieds der Geschäftsführung besteht in den vorgenannten Fällen jedoch nicht, soweit eine Versicherung gem. Abs. 4 eintritt. § 6 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

- (3) Bei einer unbefugten Überlassung des Geschäftsfahrzeugs an Dritte haftet das Mitglied der Geschäftsführung für jeden Schaden, unabhängig von eigenem Verschulden, soweit nicht eine Versicherung gem. Abs. 4 eintritt.
- (4) Die Haftung des Mitglieds der Geschäftsführung wird eingeschränkt oder entfällt, soweit eine Versicherung für den Schaden aufkommt und nicht die Gesellschaft und/ oder der Leasinggeber in Anspruch genommen wird. In diesem Fall hat er im Rahmen seiner Haftung lediglich für den Verlust des Schadensfreiheitsrabattes und für die Selbstbeteiligung bei der Kasko-Versicherung einzustehen.
- (5) Für Strafmandate oder gebührenpflichtige Verwarnungen und Bußgelder hat das Mitglied der Geschäftsführung eigenverantwortlich aufzukommen.

§ 7

Beendigung, Rückgabepflicht

- (1) Die Überlassung des Geschäftsfahrzeugs ist an die Bestellung des Geschäftsführungsmitglieds gebunden. Der Kfz-Überlassungsvertrag endet spätestens mit Beendigung des zwischen den Parteien abgeschlossenen Dienstvertrags, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Im Fall der Abberufung, Freistellung nach Kündigung, Wegfall der Entgeltfortzahlungspflicht (insbesondere bei einer Dienstunfähigkeit von mehr als sechs Wochen) oder der vertragswidrigen Nutzung des Geschäftsfahrzeugs kann der Aufsichtsrat die Nutzung des Geschäftsfahrzeugs ohne finanzielle Entschädigung vorzeitig widerrufen. Ein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung für Nutzungsausfall wegen des Wegfalls der Privatnutzungsmöglichkeit steht dem Mitglied der Geschäftsführung in diesen Fällen nicht zu.
- (3) Das Mitglied der Geschäftsführung hat das Geschäftsfahrzeug unaufgefordert zum Beendigungszeitpunkt im ordnungsgemäßen Zustand und mit allen Papieren und Schlüsseln am Sitz der Gesellschaft zurückzugeben.
- (4) Ein Zurückbehaltungsrecht des Mitglieds der Geschäftsführung ist ausgeschlossen.

§ 8

Schriftformerfordernis

- (1) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung der Schriftformklausel selbst.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

§ 9

Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, bleibt hiervon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags unberührt.
- (2) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

(Ort, Datum)

(Ort/Datum)

Vorsitz des Aufsichtsrats

Geschäftsführer/-in

Leitlinien für die Gestaltung von Zielvereinbarungen

I. Vorbemerkung

Die nachfolgenden Leitlinien sollen für Mitglieder von Aufsichtsräten Hilfestellung bei der Gestaltung und Abrechnung von Zielvereinbarungen mit Mitgliedern von Geschäftsführungsorganen für die Bemessung jährlicher variabler Vergütungsbestandteile bieten. Den Leitlinien ist als Anlage ein Strukturvorschlag für die Gestaltung einer Zielvereinbarung beigelegt.

II. Grundlagen

1. Zielvereinbarungen sind individuelle Vereinbarungen zwischen dem Aufsichtsrat und jedem einzelnen Mitglied der Geschäftsführung über konkrete Ziele, die das Mitglied der Geschäftsführung innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres erreichen soll. Nach Abschluss des Geschäftsjahres entscheidet der Aufsichtsrat auf der Grundlage einer Beurteilung der Zielerreichung über die Höhe des variablen Teils der Vergütung für das betreffende Jahr.
2. Zweck der Zielvereinbarung ist es, Anreize für eine nachhaltige Unternehmensführung zu schaffen und die künftige Entwicklung der Gesellschaft zu steuern und zu kontrollieren.
3. Zur Erreichung dieses Zwecks sollen übergeordnete Unternehmensziele Grundlage für die Zielbildung sein. Unternehmensziele lassen sich insbesondere aus der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, der künftigen Geschäftspolitik und strategischen Unternehmensplanung unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Entwicklung der Markt- und Umfeldbedingungen ableiten. Unternehmensziele sollen engen Bezug zu dem operativen Geschäft und der nachhaltigen Ergebnisentwicklung des Unternehmens haben.

Beispiele für Zielkriterien sind:

- Operatives Geschäft anhand konkreter Leistungs- und Erfolgsindikatoren (z. B. Umsatz, eingeworbene Unternehmensansiedlungen, Investitionen und Arbeitsplätze, Forschungsergebnisse und deren Transfer, eingeworbene Drittmittel),

Anlage 3

- Wirtschaftlichkeit (z. B. Kostendeckungsgrad der Projekte, Eigenkapital- und Umsatzrendite, Benchmarkvergleiche, Finanzierung),
 - Unternehmensplanung (erfolgreiche Umsetzung von Geschäftsstrategien auf der Grundlage von Chancen- und Risiko-, Markt- und Branchenanalysen),
 - Qualität der Erfüllung der öffentlichen Aufgaben (z. B. wirksame Verbesserung der öffentlichen Infrastruktur, Kundenzufriedenheit),
 - Personal und Organisation (z. B. Personalentwicklung und Qualifizierung, Verbesserung der Aufbau- und Ablauforganisation, Digitalisierung und IT-Systeme).
4. Bei Unternehmen, die vom Land durch Zuwendungen finanziert werden, sollen die Ziele im Rahmen des geförderten Unternehmenszwecks unter Berücksichtigung der Vorgaben des Zuwendungsgebers ausgestaltet werden.
5. Aus der Zielvereinbarung soll insbesondere hervorgehen,
- welche Ziele festgelegt und wie diese gewichtet werden;
 - welchen variablen Vergütungsanteil den Zielen jeweils zugerechnet wird;
 - welche Zielgrößen/Kriterien zur Überprüfbarkeit der Zielerreichung vereinbart werden;
 - die Höhe der erreichten variablen Vergütung und wie diese begründet wird;
 - welchen Anteil die variable Vergütung an der Gesamtvergütung der Geschäftsführung hat.
6. Insgesamt ist dafür Sorge zu tragen, dass die feste und variable Vergütung in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben sowie den persönlichen Leistungen des Mitglieds der Geschäftsführung, der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, dem nachhaltigen Erfolg, den Zukunftsaussichten des Unternehmens sowie der Üblichkeit der Vergütung in der jeweiligen Branche stehen. Insbesondere dürfen die Vergütungsbestandteile nicht zum Eingehen von Risiken verleiten.

III. Zuständigkeiten

1. Der Vorsitz des Aufsichtsrats stimmt die Leitlinien für die Aushandlung der Zielvereinbarung mit jedem einzelnen Mitglied der Geschäftsführung zuvor mit dem Aufsichtsratsplenum ab. Die Verantwortung für den Inhalt und die Abrechnung von Zielvereinbarungen trägt der gesamte Aufsichtsrat.

Die maßgeblichen Gründe für die Gestaltung der Zielvereinbarung – ebenso wie für die spätere Abrechnung nach Abschluss des Geschäftsjahres – sind von dem Aufsichtsrat schriftlich zu dokumentieren. Dazu empfiehlt sich die Fertigung eines gesonderten Beratungs- und Ergebnisprotokolls.

2. Der Abschluss der Zielvereinbarung erfolgt – auf der Grundlage des Dienstvertrages mit dem betreffenden Mitglied der Geschäftsführung – nach Zustimmung des Aufsichtsratsplenums durch den Vorsitz des Aufsichtsrats.
3. Die Zielvereinbarung soll vor Beginn des betreffenden Geschäftsjahrs abgeschlossen werden.

Eine nachträgliche Änderung der Zielvereinbarung soll unterbleiben. Eine Anpassung soll nur in besonderen Ausnahmefällen erfolgen, wenn die Weiterverfolgung des vereinbarten Ziels aufgrund nicht vorhergesehener Umstände – die die Geschäftsführung nicht zu vertreten hat – nicht mehr möglich oder unzumutbar wäre (Wegfall der Geschäftsgrundlage). In diesen Fällen kann das weggefallende Ziel gestrichen werden – mit der Folge eines entsprechenden Aufwuchses des Gewichts der anderen Ziele – oder ein neues Ziel ggfs. unter Anpassung der Gewichtung der einzelnen Ziele vereinbart werden. Die Begründung hat der Aufsichtsrat zu dokumentieren.

Im Fall einer unterjährigen Bestellung sind bei der Gestaltung der Zielvereinbarung der Einfluss des neu berufenen Mitglieds der Geschäftsführung auf die Zielerreichung und die Bedeutung der Ziele für das Wohl des Unternehmens in besonderem Maß zu berücksichtigen.

IV. Inhalt

1. Ziele

- 1.1 Die Zielvereinbarung soll sich auf wesentliche – aus den Unternehmenszielen abgeleitete – Ziele konzentrieren.
- 1.2 Die Ziele sollen einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung unter Berücksichtigung eines mehrjährigen Planungs- und Entwicklungszeitraums Rechnung tragen.

- 1.3 Die Zielvereinbarung soll sowohl quantitative als auch qualitative Zielgrößen beinhalten. Quantitative Ziele sind Vorgaben, die sich an objektiv messbare Kennzahlen oder Werte orientieren (z. B. Steigerung des EBITDA). Qualitative Ziele sind hingegen wertungsabhängig und in der Regel nicht durch Kennzahlen messbar. Gegenstand von qualitativen Zielen können beispielsweise strategische Unternehmensziele (z. B. Entwicklung eines Nachhaltigkeitskonzepts) sein.
- 1.4 Der Förderung einer nachhaltigen Unternehmensentwicklung dient eine Kombination aus Jahres- und Mehrjahreszielen (kurzfristige und langfristige Vergütungsbestandteile). Die Beurteilung der Zielerreichung soll in Bezug auf mehrjährig angelegte Ziele (Regel: drei Jahre) am Ende des Bezugszeitraums erfolgen mit der Folge, dass über die Auszahlung der darauf entfallenden variablen Vergütung erst zu diesem Zeitpunkt zu entscheiden ist. In begründeten Fällen kann – bei Erreichung eines unterjährigen Teilziels – der darauf entfallende variable Teilbetrag jährlich ausgezahlt werden.
- 1.5 Die Bezeichnung der Ziele soll klar und eindeutig als Grundlage für die Messbarkeit der Zielerreichung sein. Dies gilt insbesondere für die Beschreibung von qualitativen (wertungsabhängigen) Zielen. Die Aufgabe für das Mitglied der Geschäftsführung und der angestrebte Soll-Zustand sollen bei qualitativen Zielen hinreichend zum Ausdruck kommen.
- 1.6 Bei der Gestaltung von Zielen sollen insbesondere folgende Kriterien eingehalten werden (sog. „SMART“-Methode):
- 1.6.1 Strategieförderlich
- Die zu vereinbarenden Ziele sollen einen unmittelbaren oder mittelbaren Beitrag zu den strategischen oder operativen Unternehmenszielen leisten. Bei zuwendungsfinanzierten Unternehmen sollen die Ziele an den geförderten Unternehmenszweck ausgerichtet sein.
- 1.6.2 Messbar
- Die Ziele sollen als Grundlage für die Bewertung der Leistung messbar sein.

Bei quantitativen Zielen eignet sich die Bestimmung eines Zielwertes. Der Zielwert kann durch objektive Kennzahlen (z. B. Umsatz, Gewinn oder Marktanteil) festgelegt werden. Der Zielwert soll sich nicht an Planwerte, sondern an Ist-Werte der vorausgegangenen Jahre orientieren (z. B. Steigerung des EBITDA um 3 v. H. im Vergleich zum voraussichtlichen Ist-Wert des Vorjahres oder zum Durchschnitt der vergangenen drei Geschäftsjahre). Der Wirtschaftsplan des Unternehmens eignet sich nicht als Bezugswert wegen der darin enthaltenen Planungsreserven.

Bei qualitativen Zielen – die in der Regel nicht durch Kennzahlen messbar sind – empfiehlt sich die Entwicklung von Kriterien zur Überprüfbarkeit der Zielerreichung. Die Kriterien sollen klar und eindeutig formuliert werden. Für die Bestimmung qualitativer Ziele eines Projekts – etwa Verbesserungen in den Bereichen der Aufbau- und Ablauforganisation, Personal, Technik, Produkte, Digitalisierung und IT-Systeme – können Inhalt und Umfang der von der Geschäftsführung erwarteten Maßnahmen sowie Zeitpunkt und Erfolg der Umsetzung als Bewertungskriterien herangezogen werden. Bei einem Projektziel kann es sinnvoll sein, unterjährige Teilziele zu vereinbaren.

1.6.3 Anspruchsvoll

Inhaltlich sollen die Ziele anspruchsvoll gestaltet werden. Sie sollen über die – bereits mit der Festvergütung abgegoltenen – Aufgaben einer ordentlichen Geschäftsführung hinausgehen und nicht selbstverständlich zu erreichen sein, sondern zu einer positiven Leistungsanspannung führen.

1.6.4 Realistisch

Die Ziele sollen dem persönlichen und sachlichen Leistungsvermögen angemessen sein und weder zu hoch noch zu niedrig angesetzt werden. Insbesondere sollen die Ziele auf den jeweiligen Aufgabenbereich des Geschäftsführungsmitglieds zugeschnitten sein.

1.6.5 Terminiert

Für die Umsetzung der Ziele soll ein bestimmter Erfüllungszeitpunkt oder Zeitrahmen festgelegt werden.

Anlage 3

2. Gewichtung

2.1 Jedes Ziel soll durch Prozentangaben gewichtet werden.

2.2 Die Ziele sollen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der jeweiligen Aufgabe gewichtet werden.

3. Zielerreichung und Vergütung

3.1 Für jedes Ziel sollen abgestufte Zielerreichungsgrade entwickelt werden. Den Zielerreichungsgraden sind Teilbeträge der variablen Vergütung zuzuordnen.

In Bezug auf quantitative Ziele werden die Zielerreichungsgrade in Prozentangaben dargestellt. Bei qualitativen Zielen empfiehlt sich eine Unterscheidung nach dem Erreichen, Übertreffen oder deutlichen Übertreffen des Zielwertes.

3.2 Der höchste Zielerreichungsgrad soll jeweils einen besonderen Anspruch an Leistung und Erfolg des Mitglieds der Geschäftsführung abbilden.

Wird innerhalb eines Ziels der Mindesterreichungsgrad verfehlt, soll insoweit keine variable Vergütung gewährt werden.

Ein garantierter Mindestbetrag – unabhängig von der Zielerreichung – soll im Rahmen der variablen Vergütung nicht gewährt werden.

V. Abrechnung

1. Nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahrs hat der Aufsichtsrat die Erreichung der vereinbarten Ziele durch das Mitglied der Geschäftsführung dem Grunde und dem Zielerreichungsgrad nach zu beurteilen und auf dieser Grundlage die Zielvereinbarung abzurechnen. Die Höhe der variablen Vergütung des Geschäftsführungsmitgliedes richtet sich dem Grad der Zielerreichung.

Anlage 3

2. Die Abrechnung der Zielvereinbarung erfolgt durch eine Bewertung der Leistung des Geschäftsführungsmitglieds durch das Aufsichtsratsplenum. Die Ergebnisse und die Bewertung der Leistung sind schriftlich zu dokumentieren. Die Zielerreichung ist zu begründen.
3. Für den Fall, dass ein Geschäftsführungsmitglied während des Geschäftsjahres planmäßig ausscheiden wird, sollen die Ziele pro rata temporis festgelegt werden. Im Falle eines unvorhergesehenen Ausscheidens während des Geschäftsjahres soll die Zielvereinbarung pro rata temporis abgerechnet werden.

Muster für die Strukturierung und Gewichtung von Zielen
Zielvereinbarung für Geschäftsführer/-in _____ für das Geschäftsjahr ____

Nr.	Ziele	Zielwert 2020	Ergebnis 2020	Gewichtung	Zielerreichungsgrad und Vergütung			Betrag Vergütung*
1.	Steigerung des EBITDA im Vergleich zum durchschnittlichen Ist-Wert der letzten drei Geschäftsjahre um 3 v. H.			30 v. H.	≥ 98 v. H. EUR	100 v. H. EUR	≥ 105 v. H. EUR	
2.	Verringerung der Gesamtkosten im Vergleich zum Vorjahr um 5 v. H.			30 v. H.	≤ 102 v. H. EUR	100 v. H. EUR	≤ 98 v. H. EUR	
3.	Ausbau der Unternehmensansiedlungen im Vergleich zum Vorjahr um (oder um 10 v. H.)			10 v. H.	≥ 98 v. H. EUR	100 v. H. EUR ...	≥ 105 v. H. EUR	
4.	Verbesserung der Arbeitsabläufe durch Neuordnung der Aufbau- und Ablauforganisation			20 v. H.	wie erwartet EUR	besser als erwartet EUR	deutlich überschritten EUR	
5.	Entwicklung eines Konzepts zur Qualitätssicherung im Bereich Projektdurchführung und -überwachung			10 v. H.	wie erwartet EUR	besser als erwartet EUR	deutlich überschritten EUR	
		Gesamt:		100 v. H.				Gesamt:

Datum:

Geschäftsführung_____
Vorsitz des Aufsichtsrats

*Spalte ist erst bei der Abrechnung der Zielvereinbarung auszufüllen.

Bewertungsbogen

Erreichte variable Gesamtvergütung: EUR

Begründung der Leistungsbeurteilung:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum des Eröffnungsgesprächs:

Geschäftsführung

Vorsitz des Aufsichtsrats

**Leitfaden für Aufsichtsräte
zur Gestaltung und Dokumentation des Besetzungsverfahrens
für die Geschäftsführung eines Unternehmens**

A. Grundlagen

Vor Beginn eines Besetzungsverfahrens soll der Aufsichtsrat eine Gesamtkonzeption für die Größe und Zusammensetzung der Geschäftsführung erarbeiten. Dabei sollen folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder der Geschäftsführung sind die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu beachten.
- Die Aufgaben der Geschäftsführung konzentrieren sich auf die Leitung der Gesellschaft und deren Vertretung in bedeutenden Angelegenheiten.
- Für die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist bei Gesellschaften von geringer Größe – insbesondere nach Umsatz, Vermögen und Personal – grundsätzlich eine Konzentration auf ein Mitglied der Geschäftsführung ausreichend und sachgerecht.
- Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Gesamtkonzeption des Aufsichtsrats – im Rahmen der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages – mit einer besonderen Begründung eine Besetzung der Geschäftsführung mit zwei Personen vorsehen.

Eine Begründung für eine zweiköpfige Geschäftsführung kann sich insbesondere aus folgenden Merkmalen der Gesellschaft ergeben:

- Anzahl und Struktur der Geschäftsfelder;
- Markt- und Kundenanforderungen an die Vertretung der Geschäftsfelder;
- Höhe der jährlichen Erträge (Umsatz oder Zuwendungen);
- Größe des Sachanlage- oder Finanzvermögens;
- Personalstärke.

Anlage 5

- Eine Größe der Geschäftsführung von mehr als zwei Mitgliedern kommt nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht, die einer ausführlichen Begründung auf Grundlage der Verhältnisse der Gesellschaft bedürfen; dabei sind insbesondere die v. g. Merkmale zu berücksichtigen.
- Die Zusammensetzung der Geschäftsführung ist in der Gesamtkonzeption auf der Grundlage der Anforderungen an die Unternehmensleitung unter Berücksichtigung der fachlichen Anforderungen aus den wesentlichen Geschäftsfeldern zu bestimmen.
- Der Aufsichtsrat kann vorsehen, dass bei einer mehrköpfigen Geschäftsführung ein Mitglied zum Vorsitz der Geschäftsführung berufen wird.

In Fällen des vorhersehbaren Ausscheidens eines Mitglieds der Geschäftsführung kann die Nachfolge bereits vor dem Ausscheiden berufen werden zur Sicherung der Aufgabenüberleitung und der Kontinuität der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft. Die Übergangszeit ist unter Abwägung der Belange des Unternehmens und des Personalgewinnungsinteresses eng zu bemessen.

B. Bestimmung der Anforderungen für die zu besetzende Geschäftsführungsposition

Der Aufsichtsrat bestimmt für die zu besetzende Geschäftsführungsposition – unter Beachtung der Gebote der Diskriminierungsfreiheit und Chancengerechtigkeit – die

- persönlichen Voraussetzungen,

insbesondere betreffend die Kommunikationsfähigkeit sowie soziale und Führungskompetenzen, Zuverlässigkeitsmerkmale, Ausschluss potenzieller Interessenkonflikte sowie ggfs. besondere formale Zugangsvoraussetzungen;
- fachlichen Anforderungen,

auf Grundlage des inhaltlichen Tätigkeitsprofils, insbesondere betreffend Qualifikationsprofil und berufliche Erfahrungen.

Bei der Bestimmung der Anforderungen soll der Aufsichtsrat auf eine gleichberechtigte Beteiligung von Frauen sowie auf Diversity achten.

C. Bestimmung eines Rahmens für die Größenordnung und Zusammensetzung der Vergütung

- Der Aufsichtsrat legt auf Grundlage geeigneter Vergleichsmaßstäbe, insbesondere Benchmarks mit vergleichbaren Unternehmen - z. B. Umsatz und Beschäftigtenzahl – und unter Berücksichtigung der Branchen- und Ortsüblichkeit einen Vergütungsrahmen fest. Dabei sind die Kriterien des Corporate Governance Kodex‘ Brandenburg – CGK Brandenburg – (Abschnitt VI. Ziff. 4.3) zu beachten. Die Verhältnisse bei vergleichbaren öffentlichen Beteiligungsunternehmen sind zu berücksichtigen.
- Die Größenordnung und Zusammensetzung der vorgesehenen Vergütung ist frühzeitig mit dem Ministerium der Finanzen und für Europa abzustimmen (Abschnitt VI. Ziff. 4.3.7 CGK Brandenburg).

D. Festlegung des Verfahrens der Personalsuche und -auswahl

1.) Entscheidung des Aufsichtsrats über die Einsetzung einer Personalfindungskommission

- Der Aufsichtsrat entscheidet über die Einsetzung einer Personalfindungskommission zur fortlaufenden Begleitung des Verfahrens und zur Vorbereitung der Entscheidungen des Aufsichtsrats.

Wird keine Personalfindungskommission eingesetzt, liegt die Führung des Verfahrens in der Verantwortung des gesamten Aufsichtsrats. In diesem Fall nimmt der Aufsichtsrat die in diesem Leitfaden beschriebenen Aufgaben einer Personalfindungskommission selbst wahr.

- Einer Personalfindungskommission sollen mindestens drei Mitglieder angehören. Neben dem Vorsitz des Aufsichtsrats soll das auf Vorschlag des MdFE bestellte AR-Mitglied in die Kommission berufen werden.
- In der Personalfindungskommission müssen die aus dem Aufsichtsrat stammenden Mitglieder bestimmenden Einfluss haben.

Anlage 5

Externe Mitglieder können aufgrund besonderer Expertise beratend ohne Stimmrecht in der Kommission mitwirken.

- Die Berufung von Beschäftigten der Gesellschaft in die Personalfindungskommission kommt im Hinblick auf potenzielle Sonderinteressen im Zusammenhang mit dem künftigen Vorgesetztenverhältnis grundsätzlich nicht in Betracht. Eine Ausnahme kann aus Gründen der Einbeziehung anderweitig nicht verfügbaren besonderen fachlichen Sachverständes beratend – ohne Stimmrecht – in Betracht kommen.

Die Mitwirkung von Aufsichtsratsmitgliedern aus dem Kreis der Beschäftigten bei mitbestimmten Unternehmen bleibt unberührt.

2.) Entscheidung über die Beauftragung eines Personalberatungsunternehmens

- Der Aufsichtsrat kann mit der Begleitung des Prozesses der Personalsuche und Auswahl ein geeignetes Personalberatungsunternehmen beauftragen.
- Die Auftragserteilung an ein Personalberatungsunternehmen erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden vergaberechtlichen Bestimmungen im Wettbewerb.
- Die Kosten für das Personalberatungsunternehmen trägt die Gesellschaft.

3.) Gestaltung der Personalsuche

a.) Grundsatz

Das Besetzungsverfahren soll ergebnisoffen, wettbewerblich und strukturiert durchgeführt werden.

b.) Öffentliche Ausschreibung

- Geschäftsführungspositionen sollen grundsätzlich öffentlich ausgeschrieben werden.

Anlage 5

- In begründeten Fällen kommt zusätzlich zu oder anstelle einer öffentlichen Ausschreibung eine Personalsuche über Personalberatungsunternehmen in Betracht. Dies gilt insbesondere in Fällen
 - in denen gezielt nicht branchengeprägte Personen – etwa bei fachlich oder regional engen oder durch starke persönliche Vernetzung geprägten Geschäftsfeldern – gewonnen werden sollen;
 - der Erfüllung von Notwendigkeiten eines zeitnahen Besetzungserfolges.
- Der Aufsichtsrat soll darauf achten, dass geeignete Nachwuchs-Führungskräfte im Unternehmen gleichfalls Zugang zu solchen Auswahlverfahren erhalten.

c.) Festlegung einer Struktur des Auswahlverfahrens

- Der Aufsichtsrat legt – ggfs. in Abstimmung mit einem beauftragten Personalberatungsunternehmen – eine Planung für den Ablauf des Auswahlverfahrens fest.
- Der Auswahl soll eine Bewertungsmatrix auf Grundlage der von dem Aufsichtsrat bestimmten Anforderungen zugrunde gelegt werden.
- Die Personalfindungskommission prüft die eingegangenen Bewerbungen - ggfs. unterstützt durch das beauftragte Personalberatungsunternehmen - auf Grundlage der von dem Aufsichtsrat bestimmten Auswahlkriterien.
- Die Mitglieder der Personalfindungskommission führen – ggfs. begleitet durch das beauftragte Personalberatungsunternehmen – mit geeignet erscheinenden Bewerbern Gespräche, deren Gegenstand sind insbesondere:
 - die Persönlichkeitsmerkmale;
 - die sozialen und Führungskompetenzen;
 - die Kommunikationsfähigkeit und die Fähigkeit zur Vertretung der Interessen der Gesellschaft im Geschäftsverkehr, in der Öffentlichkeit und in den Gremien;
 - die Berufs- und Führungserfahrung;

Anlage 5

- die Branchenkenntnisse;
 - die Erfüllung der sonstigen fachlichen und ggfs. weiteren besonderen Anforderungen.
- Die Personalfindungskommission entscheidet darüber, welche Bewerbenden dem Aufsichtsrat vorgestellt werden.

d.) Entscheidung

- Die Entscheidung über die Auswahl und Besetzung der Geschäftsführungsposition ist in jedem Fall dem Aufsichtsratsplenum vorbehalten.
- Der Aufsichtsrat legt in seinem Beschluss auch den Rahmen für den Dienstvertrag – insbesondere die Vergütung unter Berücksichtigung des festgelegten Vergütungsrahmens (vgl. Abschnitt C.) – fest.

Der Aufsichtsrat ermächtigt seinen Vorsitz, mit dem ausgewählten Bewerbenden die Verhandlungen über die Gestaltung des Dienstvertrages zu führen.

Der Dienstvertrag soll nach dem Muster-Dienstvertrag des Ministeriums der Finanzen und für Europa – nebst Anlagen – gestaltet werden. Die Leitlinien für die Gestaltung und Abrechnung jährlicher Zielvereinbarungen sind zu berücksichtigen.

- Zum Abschluss des Verfahrens beschließt der Aufsichtsrat über die Bestellung des Mitglieds der Geschäftsführung (= Berufung in das Organverhältnis).
- Der Vorsitz des Aufsichtsrats schließt mit dem Mitglied der Geschäftsführung nach Zustimmung des Aufsichtsratsplenums den Dienstvertrag ab.

E. Dokumentation aller wesentlichen inhaltlichen und verfahrensleitenden Entscheidungen und der dafür maßgeblichen Gründe

- Der Aufsichtsrat und die Personalfindungskommission haben alle wesentlichen inhaltlichen und verfahrensleitenden Entscheidungen sowie die dafür maßgeblichen Gründe nachvollziehbar schriftlich zu dokumentieren; dies gilt insbesondere für
 - die Gesamtkonzeption für die Größe und Zusammensetzung der Geschäftsführung;
 - die Anforderungen für die zu besetzende Geschäftsführungsposition;
 - den bestimmten Vergütungsrahmen;
 - die Einsetzung und Zusammensetzung einer Personalfindungskommission;
 - die Auswahl eines Personalberatungsunternehmens;
 - die Gestaltung des Auswahlverfahrens über eine öffentliche Ausschreibung oder - mit besonderer Begründung - auf andere Weise;
 - die maßgeblichen Kriterien für die Auswahl zwischen den Bewerbenden;
 - die Gründe für die Auswahl der Erstplatzierung auf der Grundlage des Gesamteindrucks unter Berücksichtigung der Auswahlkriterien sowie die Distinktionsmerkmale zu den anderen Bewerbenden.
- Die Dokumentation ist unter Beachtung der Regeln für die vertrauliche Behandlung von Personalangelegenheiten aufzubewahren.